

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juni 1962	Nummer 35
--------------	--	-----------

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
2030	1. 6. 1962	Bekanntmachung der Neufassung des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamten gesetz — LBG)	271

2030

**Bekanntmachung
der Neufassung des Beamten gesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbeamten gesetz — LBG)**

Vom 1. Juni 1962

Auf Grund des Artikels III Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamten gesetzes und der Disziplinar ordnung vom 10. April 1962 (GV. NW. S. 187) wird nach stehend der vom 1. Juni 1962 an geltende Wortlaut des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamten gesetz — LBG) vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225)

in der Fassung

der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. Juli 1956 (GS. NW. S. 11),

des § 1 Nr. 23 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189),

des § 6 Satz 2 Nr. 4 des Landeszustellungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213),

des § 35 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 359) und

des Artikels I des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamten gesetzes und der Disziplinar ordnung vom 10. April 1962 (GV. NW. S. 187)

unter Berücksichtigung der Änderungen durch

Artikel 3 § 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBL. I S. 45),

Artikel 3 § 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBL. I S. 88),

Artikel 3 § 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (BGBL. I S. 533) und § 142 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (BGBL. I S. 1834)

bekanntgemacht.

Anlage Als Anlage zur Neufassung des Landesbeamten gesetzes ist Kapitel II des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (BGBL. I S. 1834) abgedruckt.

Düsseldorf, den 1. Juni 1962

Der Finanzminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Pütz

Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Düfhues

Beamtengesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbeamtengesetz — LBG)
in der Fassung vom 1. Juni 1962

Inhaltsübersicht

	§§		§§
Abschnitt I: Einleitende Vorschriften	1 bis 3	c) Witwen- und Waisengeld	131 bis 141
		d) Bezüge bei Verschollenheit	142
Abschnitt II: Beamtenverhältnis		5. Unfallfürsorge	
1. Allgemeines	4 bis 7	a) Allgemeines	143 und 144
2. Ernennung	8 bis 14	b) Unfallfürsorgeleistungen	145 bis 158
3. Laufbahnen	15 bis 27	c) Nichtgewährung von Unfallfürsorge	159
4. Versetzung und Abordnung	28 und 29	d) Anmeldung und Untersuchungsverfahren	160
5. Beendigung des Beamtenverhältnisses	30	e) Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche	161
a) Allgemeines	31 bis 37	6. Abfindung	162 und 163
b) Entlassung	38 bis 50	7. Übergangsgeld	164
c) Eintritt in den Ruhestand	51 bis 54	8. Gemeinsame Vorschriften	
d) Verlust der Beamtenrechte		a) Zahlung der Versorgungsbezüge	165 bis 167
Abschnitt III: Rechtliche Stellung der Beamten		b) Räumen der Versorgungsbezüge	168 und 169
1. Pflichten		c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge	170
a) Allgemeines	55 bis 60	d) Entlöschen der Versorgungsbezüge	171 bis 173
b) Dienstleid	61	e) Anzeigepflicht	174
c) Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen	62 und 63	f) Geltungsbereich	175
d) Amtsverschwiegenheit	64 bis 66	9. Versorgungsrechtliche Sondervorschriften	176 und 177
e) Nebentätigkeit	67 bis 75	10. Versorgungskassen	178
f) Annahme von Belohnungen	76 und 77	Abschnitt VI: Beschwerdeweg und Rechtsschutz	179 bis 181
g) Arbeitszeit	78 und 79	Abschnitt VII: Beamte des Landtages	182
h) Wohnung	80 und 81	Abschnitt VIII: Ehrenbeamte	183
i) Dienstkleidung	82	Abschnitt IX: Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts	184
k) Folgen der Nichterfüllung von Pflichten		Abschnitt X: Polizeivollzugsbeamte	185 bis 196
aa) Bestrafung von Dienstvergehen	83	Abschnitt XI: Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren	197
bb) Haftung	84	Abschnitt XII: Beamte bei den Justizvollzugsanstalten	198
2. Rechte		Abschnitt XIII: Hochschullehrer, Kustoden, wissenschaftliche Assistenten, Lektoren und Prosektoren an wissenschaftlichen Hochschulen	
a) Fürsorge und Schutz	85 und 86	1. Hochschullehrer	
b) Unterhaltszuschuß für Beamte im Vorbereitungsdienst	87	a) Allgemeines	199 bis 201
c) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Tuberkulosehilfe	88	b) Ordentliche und außerordentliche Professoren	202 bis 208
d) Weihnachtszuwendung	89	c) Wissenschaftliche Räte	209
e) Jubiläumszuwendung	90	d) Dozenten	210 bis 212
f) Ersatz von Sachschäden	91	2. Kustoden	213
g) Amtsbezeichnung	92 und 93	3. Wissenschaftliche Assistenten, Lektoren und Prosektoren	214 bis 216
h) Dienst- und Versorgungsbezüge	94 bis 99	4. Nebentätigkeit	217
i) Reise- und Umzugskosten	100	5. Erlass von Verwaltungsverordnungen	218
k) Urlaub	101	Abschnitt XIV: Professoren und Dozenten an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen	
l) Personalakten	102	219	
m) Vereinigungsfreiheit	103	Abschnitt XV: Übergangs- und Schlußvorschriften	
n) Dienstzeugnis	104	220 bis 239	
3. Beamtenvertretung	105 und 106		
Abschnitt IV: Landespersonalausschuß	107 bis 115		
Abschnitt V: Versorgung			
1. Arten der Versorgung	116		
2. Ruhegehalt			
a) Allgemeines	117		
b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	118		
c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit	119 bis 125		
d) Höhe des Ruhegehaltes	126 und 127		
3. Unterhaltsbeitrag	128		
4. Hinterbliebenenversorgung			
a) Sterbemonat	129		
b) Sterbegeld	130		

Abschnitt I

Einleitende Vorschriften

§ 1

(1) Das Landesbeamtengesetz gilt, soweit es im einzelnen nichts anderes bestimmt, für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Auf die Beamten der Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 2

Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer zum Land, zu einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis) steht.

§ 3

(1) Oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde seines Dienstherrn, in deren Dienstbereich er ein Amt bekleidet.

(2) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann. Wer Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung; ist ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so bestimmt für die Beamten des Landes die oberste Landesbehörde, im übrigen die oberste Aufsichtsbehörde, wer die Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahrnehmen soll.

Abschnitt II

Beamtenverhältnis

1. Allgemeines

§ 4

(1) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben oder solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

(2) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen.

§ 5

(1) In das Beamtenverhältnis kann berufen werden

1. auf Lebenszeit, wer dauernd für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 1 verwendet werden soll,
2. auf Zeit, wer auf bestimmte Dauer für derartige Aufgaben verwendet werden soll,
3. auf Probe, wer zur späteren Verwendung als Beamter auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat,
4. auf Widerruf, wer
 - a) den vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder
 - b) nur nebenbei oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 1 verwendet werden soll oder
 - c) als Dozent (§§ 210 bis 212) verwendet werden soll.

(2) Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet die Regel.

(3) Die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit werden durch Gesetz bestimmt. Durch Rechtsverordnung des Innenministers und des Finanzministers kann zugelassen werden, daß für einzelne Verwaltungszweige und Aufgabengebiete der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und

Stiftungen des öffentlichen Rechts an Stelle von Beamten auf Lebenszeit Beamte auf Zeit berufen werden. Die Zeitdauer muß bei den Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände zwölf Jahre und bei den Beamten der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mindestens sechs Jahre betragen. Über die Berufung von Beamten auf Zeit darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden. Soweit Gesetze oder Verordnungen nichts anderes bestimmen, ist der Beamte auf Zeit nach Ablauf der Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn er unter nicht ungünstigeren Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wiederernannt werden soll; bei hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten (Hauptverwaltungsbeamten, Beigeordneten und Landesräten) beschränkt sich die Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes auf die Amtszeit nach der ersten Wiederwahl.

(4) Als Ehrenbeamter kann berufen werden, wer Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 1 ehrenamtlich wahrnehmen soll.

§ 6

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

(2) Wer in das Beamtenverhältnis berufen werden soll, muß die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder — mangels solcher Vorschriften — übliche Vorbildung besitzen (Laufbahnbewerber). In das Beamtenverhältnis kann auch berufen werden, wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (anderer Bewerber); dies gilt nicht für die Wahrnehmung solcher Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung und Ausbildung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachausbildung zwingend erfordern.

(3) Der Innenminister kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

§ 7

(1) Die Auslese der Bewerber ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.

(2) Jeder Bewerber muß unbeschadet des § 6 Abs. 2 die besondere geistige und charakterliche Eignung für die von ihm gewählte Laufbahn nachweisen. Die Anforderungen, die an diesen Nachweis zu stellen sind, regelt der Innenminister durch Rechtsverordnung.

(3) Die Bewerber werden, soweit dies durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgeschrieben ist, durch Stellenbeschreibung ermittelt.

2. Ernennung

§ 8

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 5 Abs. 1),
3. zur ersten Verleihung eines Amtes,
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“ oder „als

- Ehrenbeamter" oder „auf Zeit" mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
 2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nummer 1,
 3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlen bei der Begründung des Beamtenverhältnisses in der Ernennungsurkunde die Zusätze „auf Lebenszeit", „auf Probe", „auf Widerruf" oder „auf Zeit" mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung, so gilt der Ernannte als Beamter auf Widerruf; fehlt der Zusatz „auf Zeit" oder die Angabe der Zeitdauer der Berufung, so gilt dieser Mangel als geheilt, wenn die Zeitdauer durch Gesetz oder Verordnung bestimmt ist.

(4) Ernennungen sind nach den Grundsätzen des § 7 Abs. 1 vorzunehmen.

§ 9

- (1) Beamter auf Lebenszeit darf nur werden, wer
 1. die in § 6 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt,
 2. das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
 3. sich

- a) als Laufbahnbewerber (§ 6 Abs. 2 Satz 1) nach Ableistung des vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienstes oder des nach den Laufbahnbestimmungen an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tretenden Ausbildungsganges und Ablegung der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen oder
 b) als anderer Bewerber (§ 6 Abs. 2 Satz 2) in einer Probezeit bewährt hat.

(2) Die Vorschriften in Absatz 1 Nr. 1 und 2 gelten auch für die Beamten auf Zeit.

(3) Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Beamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt.

§ 10

(1) Die Landesregierung ernennt die Beamten des Landes. Sie kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(2) Die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von den nach Gesetz, Verordnung oder Satzung hierfür zuständigen Stellen ernannt. Die Ernennungsurkunde eines kommunalen Wahlbeamten (§ 5 Abs. 3 letzter Satz 2. Halbsatz) darf erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung auf Grund der dafür geltenden Vorschriften beanstandet worden ist.

(3) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen rückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(4) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn (§ 2).

§ 11

- (1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie
 1. von einer sachlich unzuständigen Behörde oder
 2. ohne die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung des Landespersonalausschusses oder einer Aufsichtsbehörde ausgesprochen wird.

- (2) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung
 1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 nicht berufen werden durfte oder
 2. entmündigt war oder
 3. nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Ernennung als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie von der sach-

lich zuständigen Behörde bestätigt wird. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 gilt der Mangel der Ernennung als geheilt, wenn der Landespersonalausschuss oder die Aufsichtsbehörde nachträglich zustimmt oder seit der Ernennung zwei Jahre verstrichen sind.

§ 12

- (1) Eine Ernennung ist zurückzunehmen,
 1. wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Beleidigung herbeigeführt wurde oder
 2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird.

(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden,

1. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt worden war, oder
 2. wenn bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen.

(3) Die Rücknahme ist auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zulässig.

§ 13

(1) In den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 hat der Dienstvorgesetzte nach Kenntnis des Grundes der Nichtigkeit dem Ernannten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten. Bei Nichtigkeit nach § 11 Abs. 1 ist das Verbot erst dann auszusprechen, wenn die sachlich zuständige Behörde die Bestätigung abgelehnt oder der Landespersonalausschuss oder die Aufsichtsbehörde die Zustimmung versagt hat.

(2) In den Fällen des § 12 muß die Ernennung innerhalb einer Frist von sechs Monaten zurückgenommen werden, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und dem Grunde der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist der Beamte zu hören, soweit dies möglich ist. Die Rücknahme wird von der obersten Dienstbehörde erklärt; die Erklärung ist dem Beamten und im Falle seines Todes den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zuzustellen.

§ 14

(1) Die Rücknahme nach § 12 hat die Wirkung, daß das Beamtenverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat.

(2) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot (§ 13 Abs. 1) oder bis zur Zustellung der Erklärung der Rücknahme (§ 13 Abs. 2) vorgenommenen Amtshandlungen des Ernannten in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter ausgeführt hätte. Die gezahlten Dienst- und Versorgungsbezüge können belassen werden.

3. Laufbahnen

§ 15

(1) Die Landesregierung erläßt unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Verwaltungen durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Laufbahnen der Beamten nach Maßgabe der folgenden Grundsätze.

(2) Die Landesminister erlassen für ihren Geschäftsbereich und für die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister zur Ausführung der Bestimmungen nach Absatz 1 Verwaltungsverordnungen über die Annahme, Ausbildung und Prüfung; für die Gemeinden und die Gemeindeverbände erläßt die Verwaltungsverordnungen der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem zuständigen Fachminister. Diese Verwaltungsverordnungen sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, für den Geschäftsbereich des Justizministers auch im Justizministerialblatt, für den Geschäftsbereich

des Kultusministers auch im Amtsblatt des Kultusministeriums bekanntzugeben.

(3) Die §§ 16 bis 26 gelten nicht für kommunale Wahlbeamte (§ 5 Abs. 3 letzter Satz 2. Halbsatz) und für die Beamten auf Zeit der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für deren Besoldungsrechtliche Eingruppierung durch Rechtsverordnung Richtlinien erlassen sind.

§ 16

(1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch der Vorbereitungsdienst und die Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamt. Die Laufbahnvorschriften können von Satz 1 abweichen, wenn es die besonderen Verhältnisse erfordern.

§ 17

Für die Laufbahnen des einfachen Dienstes sind mindestens zu fordern

1. der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder ein entsprechender Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von sechs Monaten.

§ 18

Für die Laufbahnen des mittleren Dienstes sind mindestens zu fordern

1. der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder ein entsprechender Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von einem Jahr,
3. die Ablegung der Prüfung für den mittleren Dienst.

§ 19

Für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind mindestens zu fordern

1. der erfolgreiche Besuch einer Realschule oder ein entsprechender Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren,
3. die Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst.

§ 20

(1) Für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind mindestens zu fordern

1. ein abgeschlossenes Studium an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule,
2. die Ablegung der ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, einer Universitäts- oder Hochschulprüfung,
3. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren, im Erziehungs-, Archiv- und Bibliothekswesen von zwei Jahren,
4. die Ablegung einer zweiten Staatsprüfung.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 werden für den allgemeinen Verwaltungsdienst die Studien der Rechtswissenschaft (privates und öffentliches Recht) sowie der Wirtschaftswissenschaften und der Sozialwissenschaften als gleichwertig anerkannt.

§ 21

(1) Die für eine Laufbahn erforderliche technische oder sonstige Fachbildung ist neben oder an Stelle der allgemeinen Vorbildung (§ 17 Nr. 1, § 18 Nr. 1, § 19 Nr. 1 und § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2) nachzuweisen.

(2) Für Beamte besonderer Fachrichtungen kann von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst und die Prüfung (§ 17 Nr. 2, § 18 Nr. 2 und 3, § 19 Nr. 2 und 3 und § 20 Abs. 1 Nr. 3 und 4) abgewichen werden, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.

(3) Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, inwiefern eine für die Ausbildung des Beamten förderliche berufliche Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wird.

§ 22

(1) Von anderen Bewerbern (§ 6 Abs. 2 Satz 2) darf die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung (§§ 17 bis 20) nicht gefordert werden.

(2) Die Befähigung anderer Bewerber für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, ist durch den Landespersonalausschuß festzustellen.

§ 23

(1) Art und Dauer der Probezeit (§ 9 Abs. 1 Nr. 3) sind nach den Erfordernissen in den einzelnen Laufbahnen festzusetzen.

(2) Die Dauer der Probezeit soll fünf Jahre nicht übersteigen. Bei anderen Bewerbern (§ 6 Abs. 2 Satz 2) muß sie mindestens drei Jahre betragen; in Ausnahmefällen kann die Probezeit durch den Landespersonalausschuß abgekürzt werden.

(3) Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, ob und inwieweit Dienstzeiten im öffentlichen Dienst oder als Lehrer an Ersatzschulen und Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die öffentlichen Belangen des Bundes oder des Landes dient, auf die Probezeit angerechnet werden. Die Zeit einer Tätigkeit, die nach ihrer Art und Bedeutung nicht mindestens einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat, bleibt unberücksichtigt.

§ 24

Während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres seit der Anstellung oder der letzten Beförderung darf der Beamte nicht befördert werden. Der Landespersonalausschuß kann Ausnahmen zulassen.

§ 25

Die Anstellung des Beamten ist nur in dem Eingangsamt seiner Laufbahn zulässig; Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Der Landespersonalausschuß kann Ausnahmen zulassen.

§ 26

Der Aufstieg von einer Laufbahn in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen möglich. Für den Aufstieg soll die Ablegung einer Prüfung verlangt werden; die Laufbahnvorschriften können Abweichendes bestimmen.

§ 27

Die Landesregierung kann in Ausnahmefällen Personen, die nach den geltenden landesrechtlichen Vorschriften die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst nicht besitzen, als befähigt zum höheren Verwaltungsdienst erklären, wenn sie auf Grund ihrer fachlichen Vorbildung oder ihrer sonstigen Fähigkeiten für die Stellung eines Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes besonders geeignet sind. Diese besondere Eignung soll im allgemeinen durch eine mindestens dreijährige Tätigkeit im öffentlichen Verwaltungsdienst nachgewiesen werden. § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.

4. Versetzung und Abordnung

§ 28

(1) Der Beamte kann in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die er die Befähigung besitzt, versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich derselben Dienstherrn gehört und derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehaltes. Vor der Versetzung soll der Beamte gehört werden.

zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt, auch in ein Amt eines anderen Dienstherrn zulässig. In diesem Falle wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung. Die Versetzung wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Verfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt.

(3) Wird eine Behörde aufgelöst oder auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung der Landesregierung mit einer anderen verschmolzen oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so kann ein Beamter der beteiligten Behörden, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Der Beamte erhält auch in dem neuen Amt sein bisheriges Grundgehalt einschließlich ruhegehaltifäher und unwiderruflicher Stellenzulagen und steigt in den Dienstaltersstufen seiner bisherigen Besoldungsgruppe auf. Die Versetzung kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung der Behörde oder nach Inkrafttreten des Gesetzes oder der Verordnung ausgesprochen werden. In dem Gesetz oder in der Verordnung kann ein anderer Zeitpunkt für den Beginn der Frist bestimmt werden.

§ 29

(1) Der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden. Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer eines Jahres, während der Probezeit die Dauer von zwei Jahren, übersteigt.

(2) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Verfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt. Zur Zahlung der Dienstbezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem der Beamte abgeordnet ist.

5. Beendigung des Beamtenverhältnisses

a) Allgemeines

§ 30

Das Beamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Entlassung,
2. Eintritt in den Ruhestand,
3. Verlust der Beamtenrechte,
4. Entfernung aus dem Dienst nach der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter in der Fassung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 305).

b) Entlassung

§ 31

Der Beamte ist zu entlassen,

1. wenn er sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Dienstleid (§ 61) zu leisten,
2. wenn er als Beamter auf Zeit seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 3 letzter Satz nicht nachkommt oder
3. wenn seine Wählbarkeit zum Bundestag nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (BGBI. I S. 777) beschränkt ist, er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Bundestages war und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde gesetzten angemessenen Frist sein Mandat niederlegt, das gleiche gilt, wenn ein Beamter des Landes, dessen Wählbarkeit nach Artikel 46 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3) beschränkt werden kann, zur Zeit der Ernennung Mitglied des Landtages war.

§ 32

(1) Der Beamte ist entlassen,

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert oder
2. wenn er ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt oder
3. wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.

(2) Ein Beamter ist auch mit der Ernennung zum Beamten auf Zeit aus einem anderen Beamtenverhältnis zu demselben Dienstherrn (§ 2) entlassen.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest; für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 an die Stelle der obersten Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen.

§ 33

(1) Der Beamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei dem Dienstvorgesetzten, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist, zurückgenommen werden.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat; eine Frist von drei Monaten darf dabei nicht überschritten werden.

§ 34

(1) Der Beamte auf Probe kann ferner entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt

1. ein Verhalten, das bei einem Beamten auf Lebenszeit eine im förmlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarstrafe (§ 14 Abs. 1 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter in der Fassung vom 1. Juni 1962 — GV. NW. S. 305 —) zur Folge hätte, oder
2. mangelnde Bewährung (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) in der Probezeit oder
3. Dienstunfähigkeit (§§ 45, 194 Abs. 1), wenn der Beamte nicht nach § 49 in den Ruhestand versetzt wird, oder
4. Auflösung, Verschmelzung oder wesentliche Änderung des Aufbaues von Behörden (§ 28 Abs. 3), wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist. Die Entlassung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig; für den Beginn der Frist gilt § 28 Abs. 3 Satz 3 und 4 sinngemäß.

(2) Die Landesregierung kann Beamte auf Probe der in § 38 bezeichneten Art jederzeit entlassen.

(3) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten: bei einer Beschäftigungszeit bis zu drei Monaten

zwei Wochen zum Monatsschluß,

von mehr als drei Monaten

ein Monat zum Monatsschluß,

von mindestens einem Jahr

sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Beamter auf Probe im Bereich desselben Dienstherrn.

(4) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 kann der Beamte auf Probe ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.

(5) Erreicht ein Beamter auf Probe die Altersgrenze, so ist er zu dem Zeitpunkt, zu dem er als Beamter auf Lebenszeit in den Ruhestand treten würde, entlassen.

§ 35

(1) Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden. § 34 Abs. 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen. Mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung endet sein Beamtenverhältnis, soweit dies durch Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsanordnung bestimmt ist.

§ 36

Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die nach § 10 Abs. 1 und 2 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre; sie tritt im Falle des § 31 Nr. 1 mit der Zustellung der Entlassungsverfügung, im Falle des § 31 Nr. 2 mit dem Ablauf der Amtszeit, im übrigen mit dem Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten schriftlich mitgeteilt worden ist. Dies gilt nicht, soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 37

Nach der Entlassung hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihm die Erlaubnis nach § 92 Abs. 4 erteilt ist. Tritt die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats ein, so können die für den Entlassungsmonat gezahlten Dienstbezüge dem Beamten belassen werden.

c) Eintritt in den Ruhestand

§ 38

(1) Die Landesregierung kann jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen

1. den Chef der Staatskanzlei, Staatssekretäre und Ministerialdirektoren,
 2. Regierungspräsidenten,
 3. den Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz,
 4. den Landespressechef,
 5. Generalstaatsanwälte,
 6. Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren,
- soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind.

(2) Für die in Absatz 1 bezeichneten Beamten entscheidet in den Fällen des § 22 Abs. 2, des § 23 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 24 und 25 an Stelle des Landespersonalausschusses die Landesregierung.

§ 39

Wird eine Behörde aufgelöst oder auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung der Landesregierung mit einer anderen verschmolzen oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so kann die oberste Dienstbehörde die auf Lebenszeit und auf Zeit ernannten Beamten dieser Behörden, deren Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn eine Versetzung in ein anderes Amt nicht möglich ist. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Auflösung der Behörde oder nach Inkrafttreten des Gesetzes oder der Verordnung ausgesprochen werden und ist nur innerhalb der Zahl der aus diesem Anlaß eingesparten Planstellen zulässig. In dem Gesetz oder in der Verordnung kann ein anderer Zeitpunkt für den Beginn der Frist bestimmt werden.

§ 40

Der einstweilige Ruhestand beginnt, wenn nicht im Einzelfalle ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit der Zustellung der Verfügung, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Zustellung folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes zurückgenommen werden.

§ 41

(1) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Dienstbezüge des von ihm bekleideten Amtes, die zur Besteitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte jedoch nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes; § 37 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Bezieht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte für einen Zeitraum vor dem Auflösen der Dienstbezüge ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 168 Abs. 5), so ermäßigen sich die Dienstbezüge für die Dauer des Zusammentreffens der Einkünfte um den Betrag dieses Einkommens.

§ 42

Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte ist verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Folge zu leisten, wenn ihm ein Amt im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn verliehen werden soll, das derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 1 Satz 2) verbunden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter auf Zeit erneut in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden soll. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des einstweiligen Ruhestandes (§ 40) und innerhalb von drei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nur mit Zustimmung des Beamten zulässig.

§ 43

Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit (§ 42).

§ 44

(1) Für den Beamten ist das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr die Altersgrenze. Für einzelne Beamtengruppen kann durch Gesetz eine andere Altersgrenze bestimmt werden.

(2) Die Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats, Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahres, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Die Beamten auf Zeit treten, abgesehen von dem Falle des Satzes 1, mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, in den Ruhestand, wenn sie nicht nach § 31 Nr. 2 entlassen werden.

(3) Wer die Altersgrenze überschritten hat, darf nicht zum Beamten ernannt werden. Ist der Beamte trotzdem ernannt worden, so ist er zu entlassen.

(4) Erreicht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte die Altersgrenze, so gilt er in dem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand getreten, in dem er als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten würde. Ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter auf Zeit gilt auch mit Ablauf der Amtszeit als dauernd in den Ruhestand getreten.

§ 45

(1) Der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht

besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Besteht Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

(2) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.

(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze, jedoch nicht vor Vollendung des zweihundertsiezigsten Lebensjahres, auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

§ 46

(1) Beantragt der Beamte, ihn nach § 45 Abs. 1 in den Ruhestand zu versetzen, so hat sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter nach Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand zu erklären, ob er ihn nach pflichtmäßigem Ermessen für dauernd unfähig hält, seine Amtspflichten zu erfüllen.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

§ 47

(1) Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten für dienstunfähig und beantragt dieser die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten oder seinem Pfleger mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Ist der Beamte zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, so bestellt das Amtsgericht auf Antrag des Dienstvorgesetzten einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

(2) Der Beamte oder sein Pfleger kann innerhalb eines Monats gegen die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erheben. Werden keine Einwendungen erhoben, so entscheidet die nach § 50 Abs. 1 zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige nachgeordnete Stelle, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten. Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhaltes beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren. Der Beamte oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden; er ist berechtigt, die Aufnahme von Beweisen zur Feststellung der Dienstfähigkeit zu beantragen. Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Beamte oder sein Pfleger zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen; die nach Absatz 4 Satz 1 einbehaltenden Beträge sind nachzuzahlen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Beamte mit dem Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung mitgeteilt worden ist, frühestens jedoch mit Ablauf der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Frist, in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenden Beträge werden nicht nachgezahlt.

§ 48

(1) Ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter wieder dienstfähig geworden, so kann er erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden; die §§ 42 und 43 gelten entsprechend.

(2) Beantragt der Beamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit, ihn erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, so ist diesem Antrage zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Der Antrag muß vor Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Ruhestandes und spätestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze gestellt werden.

(3) Zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde amtsärztlich untersuchen zu lassen. Der Beamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn er einen Antrag nach Absatz 2 zu stellen beabsichtigt.

§ 49

(1) Der Beamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden in Ausübung oder aus Verlasseung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig (§§ 45, 194 Abs. 1) geworden ist.

(2) Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei Beamten des Landes im Einvernehmen mit dem Finanzminister; sie kann ihre Befugnis im Einvernehmen mit diesem Minister durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

(3) Die §§ 46 bis 48 finden entsprechende Anwendung.

§ 50

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Stelle verfügt, die nach § 10 Abs. 1 und 2 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Beamten schriftlich zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 40, 44 Abs. 2, des § 47 Abs. 5 und der §§ 192, 200 Abs. 2, mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt worden ist. Bei der Mitteilung der Versetzung in den Ruhestand kann auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

(3) Der Ruhestandsbeamte erhält lebenslänglich Ruhegehalt nach den Vorschriften des Abschnittes V, in den Fällen des § 41 nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

d) Verlust der Beamtenrechte

§ 51

(1) Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes

1. zu Zuchthaus oder
2. wegen vorsätzlich begangener Tat zu mindestens einem Jahr Gefängnis oder
3. wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu mindestens sechs Monaten Gefängnis

verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden oder wenn der Beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Im Falle des Absatzes 1 endet die Zahlung der Dienstbezüge mit Ablauf des Monats, in dem das Urteil oder die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts rechtkräftig wird.

§ 52

Endet das Beamtenverhältnis nach § 51, so hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

§ 53

(1) Dem Ministerpräsidenten steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte (§§ 51, 52) das Gnadenrecht zu. Er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(2) Wird im Gnadenwege der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfange beseitigt, so gilt von diesem Zeitpunkt ab § 54 entsprechend.

§ 54

(1) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Der Beamte hat, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn wie sein bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 1 Satz 2); bis zur Übertragung des neuen Amtes erhielt er die Dienstbezüge, die ihm aus seinem bisherigen Amt zugesandt hätten.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes oder auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Dienst eingeleitet worden, so verliert der Beamte die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird; bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in § 34 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art.

(4) Der Beamte muß sich auf die ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

Abschnitt III

Rechtliche Stellung
der Beamten

1. Pflichten

a) Allgemeines

§ 55

(1) Der Beamte dient dem ganzen Volke, nicht einer Partei. Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen.

(2) Der Beamte muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

§ 56

Der Beamte hat bei politischer Beitägigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben.

§ 57

Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

§ 58

Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Er ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen, sofern es sich nicht um Fälle handelt, in denen er nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist.

§ 59

(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt; von der eigenen Verantwortung ist er befreit. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Verlangt der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 60

Die beamtenrechtlichen Folgen, die sich aus der Übernahme oder Ausübung eines Mandates im Bundestag, im Landtag oder in der Vertretungskörperschaft einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ergeben, werden unbeschadet der Vorschriften des § 31 Nr. 3 und des § 101 Abs. 3 in besonderen Gesetzen und Verordnungen geregelt.

b) Diensteid

§ 61

(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, daß ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, an Stelle der Worte „Ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Beamte, der Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

c) Beschränkung bei Vornahme
von Amtshandlungen

§ 62

(1) Der Beamte ist von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten würden.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, zu deren Gunsten dem Beamten wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

§ 63

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten. Das Verbot erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten das förmliche Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Der Beamte ist vor Erlass des Verbotes zu hören, so weit dies, ohne die zu treffende Entscheidung zu verzögern, möglich ist.

d) Amtsverschwiegenheit

§ 64

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu bewahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorgesetzte. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(3) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

(4) Unbezüchtigt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Beamten, strafbare Handlungen anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 65

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(3) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so hat der Dienstvorgesetzte dem Beamten den Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

(4) Über die Versagung der Genehmigung entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.

§ 66

Auskünfte zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erteilt der Leiter (Vorstand) der Behörde oder der von ihm bestimmte Beamte.

e) Nebentätigkeit

§ 67

Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 68

(1) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach § 67 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung

1. zur Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvolstreckung,
2. zur Übernahme eines Nebenamtes,
3. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes,

4. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, das einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 1 darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger dienstlicher Grund vorliegt. Die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 kann unter Auflagen erteilt, befristet und widerrufen werden.

(3) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 69

Nicht genehmigungspflichtig ist

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutzung des Beamten unterliegenden Vermögens,
2. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
3. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtentätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
4. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeinrichtungen der Beamten,
5. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften.

§ 70

(1) Bei Ausübung einer Nebentätigkeit bleibt die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten unberührt. Insbesondere dürfen bei Ausübung der Nebentätigkeit die dienstlichen Leistungen, die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit des Beamten oder andere dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Es ist Pflicht des Dienstvorgesetzten, einzuschreiten, wenn die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt.

(2) Der Beamte ist auf Verlangen des Dienstvorgesetzten verpflichtet, über Art und Umfang der von ihm ausgeübten Nebentätigkeit und die Höhe der dafür empfangenen Vergütung Auskunft zu geben.

§ 71

Der Beamte legt am Ende eines jeden Rechnungsjahres seinem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung über die Einnahmen vor, die er für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst oder eine ihr gleichstehende Tätigkeit erhalten hat, wenn die Einnahmen insgesamt die in der Rechtsverordnung nach § 75 zu bestimmende Höchstgrenze übersteigen.

§ 72

Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur mit Genehmigung in Anspruch nehmen. Er hat hierfür ein angemessenes Entgelt zu entrichten; das Entgelt kann auch nach einem Hundertsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen Vergütung bemessen werden.

§ 73

Der Beamte, der aus einer Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten im dienstlichen Interesse übernommen hat, haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Dienstherr nur dann ersetzpflichtig, wenn der Beamte auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 74

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfalle nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter

und Nebenbeschäftigung, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind oder die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

§ 75

Die zur Ausführung der §§ 67 bis 74 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten erlässt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. In ihr kann insbesondere bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat,
3. unter welchen Voraussetzungen der Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist.

f) Annahme von Belohnungen

§ 76

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde annehmen. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

§ 77

Der Beamte darf Titel, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung oder von anderen Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nur mit Genehmigung des Ministerpräsidenten annehmen; dies gilt nicht, soweit der Bundespräsident die Annahme genehmigt.

g) Arbeitszeit

§ 78

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf wöchentlich im Durchschnitt fünfundvierzig Stunden nicht überschreiten. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, um die Stunden, die an diesem Tag zu leisten wären.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm Dienstbefreiung in angemessener Zeit zu gewähren; dabei sind die für einzelne Beamtengruppen auf Grund der Eigenart des Dienstes bestehenden besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(3) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden. Im wöchentlichen Zeitraum dürfen sechsundfünfzig Stunden nicht überschritten werden, es sei denn, daß die Bereitschaft in diesem Zeitraum mehr als dreißig Stunden beträgt.

(4) Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 79

(1) Der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bleibt der Beamte ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Dienstbezüge. Der Dienstvorgesetzte stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Beamten mit. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

h) Wohnung

§ 80

(1) Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann ihn, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

§ 81

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit erreichbar in der Nähe seines Dienstortes aufzuhalten.

i) Dienstkleidung

§ 82

Die Landesregierung erlässt die Bestimmungen über Dienstkleidung, die bei Ausübung des Amtes üblich oder erforderlich ist. Sie kann die Ausübung dieser Befugnis auf andere Stellen übertragen.

k) Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

aa) Bestrafung von Dienstvergehen

§ 83

(1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt.

(2) Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn er

1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder
2. an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Be stand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen, oder
3. gegen § 64 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit) oder gegen § 76 (Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken) verstößt oder
4. entgegen § 42 oder § 48 Abs. 1 einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommt.

(3) Das Nähere über die Bestrafung von Dienstvergehen regelt die Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter in der Fassung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 305).

bb) Haftung

§ 84

(1) Verletzt ein Beamter schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Hat der Beamte seine Amtspflicht in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes verletzt, so hat er dem Dienstherrn den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Dienstherr einen Dritten auf Grund der Vorschrift des Artikels 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadensersatz geleistet, so ist der Rückgriff gegen den Beamten nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Die Ansprüche nach Absatz 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der Dienstherr von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.

2. Rechte

a) Fürsorge und Schutz

§ 85

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter; er sorgt für seine Fortbildung im Interesse des Dienstes.

§ 86

Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung

1. der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamteninnen,
2. der Vorschriften des Schwerbeschädigungsgesetzes auf schwerbeschädigte Beamte und Bewerber,
3. der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf Beamte unter 18 Jahren.

b) Unterhaltszuschuß für Beamte im Vorbereitungsdienst

§ 87

Der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) erhält einen Unterhaltszuschuß. Der Unterhaltszuschuß beträgt mindestens dreißig vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn. Daneben ist Kinderzuschlag nach den Vorschriften zu gewähren, die für Beamte mit Dienstbezügen gelten. Das Nähere regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung.

c) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Tuberkulosehilfe

§ 88

(1) Beamte, Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen sind, ihre versorgungsberechtigten Witwen (Witwe) und ihre versorgungsberechtigten Kinder im Sinne des § 135 erhalten, solange ihnen laufende Bezüge zustehen, Beihilfen zu den Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Beihilfefähig sind die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für den Beihilfeberechtigten, seinen unterhaltsberechtigten Ehegatten und seine zum Kinderzuschlag berechtigenden Kinder. Bei der Bemessung sind insbesondere der Familienstand, die Art der Aufwendungen, Ansprüche auf Heilfürsorge, auf Krankenpflege und sonstige Sachleistungen sowie Ansprüche auf Kostenerstattung auf Grund von Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Das Nähere regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen erhalten für sich, ihren unterhaltsberechtigten Ehegatten und ihre zum Kinderzuschlag berechtigenden Kinder Tuberkulosehilfe im Rahmen der bundesrechtlichen Grundsätze, sofern ihnen zu Beginn der Behandlungsbedürftigkeit laufende Bezüge zu stehen. Neben oder an Stelle der Tuberkulosehilfe werden Beihilfen nach Absatz 1 nicht gewährt. Das Nähere, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung der Tuberkulosehilfe und deren Höhe, regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung.

d) Weihnachtszuwendung

§ 89

Die Beamten und Versorgungsberechtigten erhalten eine Weihnachtszuwendung. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

e) Jubiläumszuwendung

§ 90

Den Beamten kann bei Vollendung einer fünfundzwanzigjährigen, einer vierzigjährigen und einer fünfzigjährigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

f) Ersatz von Sachschäden

§ 91

Sind in Ausübung des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise im Dienst mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Das Zurücklegen des Weges nach und von der Dienststelle gehört nicht zum Dienst im Sinne des Satzes 1.

g) Amtsbezeichnung

§ 92

(1) Die Landesregierung setzt die Amtsbezeichnung der Beamten fest, soweit sie diese Befugnis nicht durch andere Behörden ausüben läßt. Anderweitige gesetzliche Vorschriften bleiben unberürt.

(2) Der Beamte führt im Dienst die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes; er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen. Neben der Amtsbezeichnung darf der Beamte nur staatlich verliehene Titel und akademische Grade, dagegen keine Berufsbezeichnung führen. Nach dem Übertreten in ein anderes Amt darf der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen; in den Fällen der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 3) gilt Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei Eintritt in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ und die ihnen im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen. Wird ihnen ein neues Amt übertragen, so erhalten sie die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 1 Satz 2) an wie das bisherige Amt, so dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

(4) Einem entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 93

Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfaßt, darf nur einem Beamten verliehen werden, der ein solches Amt bekleidet.

h) Dienst- und Versorgungsbezüge

§ 94

(1) Der Beamte erhält Dienstbezüge nach dem Besoldungsgesetz.

(2) Der Beamte kann auf die laufenden Dienstbezüge weder ganz noch teilweise verzichten.

(3) Hat ein Beamter des Landes mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Amter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so erhält er, wenn nicht einheitliche Dienst- oder Amtsbezüge vorgesehen sind, Dienst- oder Amtsbezüge nach Bestimmung des Finanzministers nur aus einem Amt. Gehört eines dieser Amter dem Dienst des Bundes, eines anderen Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts an, so bestimmt der Finanzminister im Einvernehmen mit der nach dem Recht des anderen Dienstherrn zuständigen Stelle das Amt,

aus dem die Dienst- oder Amtsbezüge zu zahlen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend; an die Stelle des Finanzministers tritt die oberste Dienstbehörde.

(4) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 168 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b) nach Beendigung einer Tätigkeit bei diesen Einrichtungen während einer Verwendung als Beamter (§ 2) abzuführen oder auf die Dienstbezüge anzurechnen sind, regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Dabei sind Leistungen außer Betracht zu lassen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Beamten beruhen.

§ 95

(1) Der Beamte kann, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten oder verpfänden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit gegen den Empfänger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 96

Die Versorgung richtet sich nach den Vorschriften des Abschnitts V.

§ 97

(1) Dienst- und Versorgungsbezüge können nur durch Gesetz, die Einreihung der Amter in die Gruppen der Besoldungsordnungen nur durch Gesetz oder Satzung geändert werden.

(2) Werden die Dienstbezüge der Beamten allgemein oder für einzelne Laufbahngruppen erhöht oder vermindert, so sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

§ 98

(1) Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch eine Änderung ihrer Bezüge oder ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Von der Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge ist abzusehen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist, es sei denn, daß eine Herausgabe-pflicht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung besteht. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Im übrigen kann von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Werden Dienst- oder Versorgungsbezüge nach dem Tage der Fälligkeit ausgezahlt, so besteht wegen der späteren Auszahlung nur ein Anspruch auf Prozeßzinsen (§ 291 BGB).

§ 99

Wird ein Beamter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen oder
2. infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung

verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruches kann nicht zum Nachteil des Beamten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersetzpflichtig ist.

i) Reise- und Umzugskosten

§ 100

Reise- und Umzugskostenvergütungen der Beamten werden durch Gesetz geregelt.

k) Urlaub

§ 101

(1) Dem Beamten steht alljährlich ein Erholungsuraub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu. Die Erteilung und die Dauer des Erholungsurlaubs regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Die Landesregierung regelt ferner die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt, ob und inwieweit die Dienstbezüge während eines solchen Urlaubs zu belassen sind.

(3) Zur Ausübung eines Mandates in der Vertretungskörperschaft einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist dem Beamten der erforderliche Urlaub unter Beilassung der Dienstbezüge zu gewähren.

l) Personalakten

§ 102

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten; dazu gehören alle ihn beireffenden Vorgänge mit Ausnahme der Prüfungsakten. Er muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Aufbewahrung des Beamten ist zu seinen Personalakten zu nehmen.

(2) Auf Antrag des Beamten kann auch einem von ihm Bevollmächtigten Einsicht in die Personalakten gewährt werden.

m) Vereinigungsfreiheit

§ 103

(1) Auf Grund der Vereinigungsfreiheit haben die Beamten das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie können die für sie zuständigen Gewerkschaften oder Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kein Beamter darf wegen Betätigung für seine Gewerkschaft oder seinen Berufsverband dienstlich gemäß regelt oder benachteiligt werden.

n) Dienstzeugnis

§ 104

Dem Beamten wird beim Nachweis eines berechtigten Interesses und nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf seinen Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Beamten auch über die von ihm ausgeübte Tätigkeit und seine Leistungen Auskunft geben. Das Dienstzeugnis erteilt der Dienstvorgesetzte, bei Beendigung des Beamtenverhältnisses der letzte Dienstvorgesetzte.

3. Beamtenvertretung

§ 105

Die Personalvertretung der Beamten wird durch Gesetz geregelt.

§ 106

(1) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande sind bei der Vor-

bereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.

(2) Spaltenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände sind die für den Bereich des Landes gebildeten Zusammenschlüsse von Gewerkschaften und Berufsverbänden, die für die Vertretung der Belange von Beamten im Sinne des § 2 erhebliche Bedeutung haben. Ihnen stehen die Gewerkschaften und Berufsverbände gleich, die keinem solchen Zusammenschluß angehören, aber die sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

Abschnitt IV Landespersonalausschuß

§ 107

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 110 wird ein Landespersonalausschuß errichtet. Er übt seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

§ 108

(1) Der Landespersonalausschuß besteht aus vierzehn ordentlichen und vierzehn stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Ständige ordentliche Mitglieder sind der Innenminister, der Finanzminister, der Justizminister, der Kultusminister, der Arbeits- und Sozialminister und der Präsident des Landesrechnungshofes; sie werden durch ihren ständigen Vertreter oder durch den von ihnen bestimmten Abteilungsleiter vertreten.

(3) Die übrigen acht ordentlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Landesregierung auf Vorschlag des Innenministers auf die Dauer von vier Jahren berufen, davon zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder auf Grund einer Benennung durch die Landesorganisationen der kommunalen Spaltenverbände und sechs ordentliche und sechs stellvertretende Mitglieder auf Grund einer Benennung durch die Spaltenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande. Für jedes zu berufende Mitglied und seinen Stellvertreter müssen je drei Beamte benannt werden.

(4) Die Vertreter der ständigen ordentlichen Mitglieder sowie die zu berufenden ordentlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen Beamte der in § 2 bezeichneten Dienstherren sein.

(5) Die den Spaltenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande zustehenden Sitze werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren verteilt; dabei sind die Zahlen der Mitglieder, die Beamte der in § 2 bezeichneten Dienstherren sind, zugrunde zu legen.

(6) Vorsitzender des Landespersonalausschusses ist der Innenminister.

§ 109

(1) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in eigener Verantwortung aus. Die berufenen ordentlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter scheiden aus dem Landespersonalausschuß außer durch Zeitablauf (§ 108 Abs. 3) oder durch Beendigung des Beamtenverhältnisses zu einem der in § 2 bezeichneten Dienstherren nur unter den gleichen Voraussetzungen aus, unter denen Mitglieder eines Disziplinargerichts wegen rechtskräftiger Verurteilung im Strafverfahren oder Disziplinarverfahren ihr Amt verlieren; § 63 findet keine Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses dürfen wegen ihrer Tätigkeit weder dienstlich gemaßregelt noch benachteiligt werden.

§ 110

(1) Der Landespersonalausschuß entscheidet darüber, ob 1. in den Fällen des § 23 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 24 und 25 Ausnahmen zugelassen werden und 2. andere Bewerber die erforderliche Befähigung besitzen (§ 22 Abs. 2).

(2) Der Landespersonalausschuß wirkt mit

1. bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse,
2. bei der Vorbereitung der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Beamten und
3. bei der allgemeinen Anerkennung von Prüfungen.

(3) Der Landespersonalausschuß kann zu Beschwerden von Beamten und zurückgewiesenen Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung nehmen und Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften machen.

(4) Über die Durchführung der Aufgaben hat der Landespersonalausschuß die Landesregierung zu unterrichten.

§ 111

Der Landespersonalausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 112

(1) Die Sitzungen des Landespersonalausschusses sind nicht öffentlich. Der Landespersonalausschuß kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen, Beschwerdeführern und anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten.

(2) Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören, ebenso der Beschwerdeführer im Falle des § 110 Abs. 3.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; zur Beschußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 113

(1) Der Vorsitzende des Landespersonalausschusses leitet die Verhandlungen. Ist er verhindert, so tritt an seine Stelle der von ihm bestimmte Vertreter, sofern nicht ein anderer Minister die Verhandlungsleitung übernimmt.

(2) Zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung der Beschlüsse bedient er sich der für den Landespersonalausschuß im Innenministerium einzurichtenden Geschäftsstelle.

§ 114

(1) Der Landespersonalausschuß kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung Beweise erheben; er darf Zeugen, Sachverständige und Beteiligte nicht beeidigen.

(2) Alle Dienststellen haben dem Landespersonalausschuß unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 115

(1) Beschlüsse des Landespersonalausschusses, die allgemeine Bedeutung haben, sind bekanntzumachen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Soweit dem Landespersonalausschuß eine Entscheidungsbefugnis zusteht, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.

Abschnitt V

Versorgung

1. Arten der Versorgung

§ 116

Die Versorgung umfaßt:

- Ruhegehalt,
- Unterhaltsbeitrag,
- Hinterbliebenenversorgung,
- Unfallfürsorge,
- Abfindung,
- Übergangsgeild.

2. Ruhegehalt

a) Allgemeines

§ 117

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 118

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt, das dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat,
2. der Ortszuschlag (§ 166 Abs. 1),
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 119

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat, einschließlich der Zeit des einstweiligen Ruhestandes, in der Ruhegehalt nach § 126 Abs. 3 gewährt worden ist. Unberücksichtigt bleibt jedoch die Zeit

1. vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres,
2. in einem Amt, das die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht,
3. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a berücksichtigt wird,
4. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht die Berücksichtigung spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden ist,
6. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist.

(2) Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 51 bezeichneten Art oder nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist, sind nicht ruhegehaltfähig. Das gleiche gilt, wenn der Beamte, dem ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte, der Entlassung nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 oder der Entfernung aus dem Dienst drohte, auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden ist. Die obere Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Dienstzeiten im Beamtenverhältnis, für die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet worden sind, sind nicht ruhegehaltfähig, es sei denn, daß die Rentenversicherung keine Leistungen gewährt.

(4) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit sowie die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegte Zeit der Bekleidung eines Ministeramtes im Bundesgebiet oder im Lande Berlin gleich.

§ 120

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 119 erhöht sich um die Zeit, die

1. ein Ruhestandsbeamter in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeglichenen Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder einer ihm gleichstehenden Verwendung im Sinne des § 168 Abs. 5, im Dienst der Bundeswehr, der früheren Wehrmacht, im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,

2. auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

§ 121

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres

1. im Dienst der Bundeswehr oder der früheren Wehrmacht, im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat oder
2. sich in der Kriegsgefangenschaft befunden hat oder
3. als Inhaber eines Versorgungsscheins oder als Militär-anwärter oder als Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet voll beschäftigt gewesen ist.

(2) § 119 Abs. 1 Nr. 5 und 6, Abs. 2 und 3 sowie § 120 Nr. 2 und § 125 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 122

(1) Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder eines Verbandes von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Reichsgebiet ohne von dem Beamten zu vertretende Unterordnung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu einer Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen, in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeglichenen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen oder nach Annahme für die Laufbahn ausgeübten handwerksmäßigen, technischen oder sonstiger fachlichen Tätigkeit.

(2) Versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten nach Absatz 1 dürfen nur zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie — auch in Verbindung mit einer freiwilligen Weiterversicherung — zur Begründung eines Rentenanspruchs geführt haben. Sind für Beschäftigungszeiten nach Absatz 1 Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet worden, so sind diese Zeiten nicht ruhegehaltfähig, es sei denn, daß die Rentenversicherung keine Leistungen gewährt.

(3) § 120 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 123

(1) Die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder
- b) im Dienst der Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder der Verbände von solchen (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder
- c) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage tätig gewesen ist oder
2. im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Einrichtung gestanden hat oder
3. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden, oder
4. nach Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfungen — bei Volksschullehrern der ersten Lehrerprüfung — unverschuldet auf die Einstellung oder Anstellung im öffentlichen Schuldienst hat warten müssen, kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit zu Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.

(2) § 120 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 124

Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegende Zeit

1. einer für die Ablegung der ersten Staats- oder Hochschulprüfung erforderlichen praktischen Tätigkeit oder eines Studiums an einer Hochschule oder
2. einer für die Ablegung der Abschlußprüfung an einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule oder Höheren Fachschule erforderlichen praktischen Tätigkeit oder eines Besuches dieser Schulen

kann im Rahmen der vorgeschriebenen Mindestzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn diese Vorbildung erfolgreich abgeschlossen ist und für die Wahrnehmung des dem Beamten übertragenen Amtes gefordert wird. Die Zeit einer praktischen Tätigkeit nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und nach Abschluß der Vorbildung kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, soweit sie in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für die Berufung in das Beamtenverhältnis gefordert wird oder an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt oder auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden ist.

§ 125

(1) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beamte, die nach der Art ihrer dienstlichen Verrichtung in bestimmten Dienstzweigen erfahrungsgemäß der Gefahr einer vorzeitigen körperlichen Abnutzung besonders ausgesetzt sind und infolge einer dadurch bewirkten Gesundheitsschädigung vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden; die Erhöhung des Ruhegehaltes soll in der Regel zehn vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

d) Höhe des Ruhegehaltes

§ 126

(1) Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr

bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert,

von da ab um eins vom Hundert

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfsiebenzig vom Hundert; ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr. Mindestens werden die fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 oder, sofern dies günstiger ist, ein Betrag in Höhe des Mindestruhegehaltes nach dem Bundesbeamten gesetz gewährt.

(2) Das Ruhegehalt der Beamten auf Zeit ist nach den Vorschriften des Absatzes 1 zu berechnen. Für Beamte auf Zeit, die nach abgelaufener Amtszeit nicht wieder ernannt worden sind, beträgt jedoch das Ruhegehalt

nach zwölf- und mehrjähriger Amtszeit mindestens fünfzig vom Hundert,

nach achtzehn- und mehrjähriger Amtszeit mindestens zweiundsechzig vom Hundert,

nach vierundzwanzig- und mehrjähriger Amtszeit fünfsiebenzig vom Hundert

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei Eintritt des Versorgungsfalles infolge Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze.

(3) Das Ruhegehalt der in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt für die Dauer von fünf Jahren fünfsiebenzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Für jedes volle oder angefangene Jahr, das dem Beamten an fünfundzwanzig

Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit fehlt, wird das Ruhegehalt um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nach Satz 1 in Betracht kommenden Besoldungsgruppe niedriger bemessen, höchstens jedoch um fünfundzwanzig vom Hundert.

§ 127

Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens ein Jahr erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

3. Unterhaltsbeitrag

§ 128

Einem Beamten auf Probe, der wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze entlassen ist (§ 34 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5), kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes bewilligt werden.

4. Hinterbliebenenversorgung

a) Sterbemonat

§ 129

(1) Den Erben eines verstorbenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(2) Bei Ruhestandsbeamten sowie bei früheren Beamten tritt an die Stelle der Bezüge das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(3) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 130 Abs. 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

b) Sterbegeld

§ 130

(1) Beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen erhalten der überlebende Ehegatte, die ehelichen und für ehemalig erklärten Abkömmlinge des Beamten sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder Sterbegeld; das gleiche gilt für die unehelichen Kinder einer Beamtin mit Dienstbezügen und deren Abkömmlinge. Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der Dienstbezüge des Sterbemonats ausschließlich der Kinderzuschläge und der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stieffkindern, wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehört haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,

2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, jedoch nur bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tode eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat. An die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(4) Das Sterbegeld wird in einer Summe gezahlt. Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bestimmen, daß von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt wird.

c) Witwen- und Waisengeld

§ 131

Die Witwe eines Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte oder
3. die eheliche Gemeinschaft beim Tode des Beamten oder Ruhestandsbeamten durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben war.

§ 132

Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. § 126 Abs. 3 findet keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 126 Abs. 1 Satz 2) sind zu berücksichtigen.

§ 133

(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.

(2) Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des Witwengeldes des Monats, in dem sich die Witwe wiederverheiratet. Ist bei Anwendung des § 168 Abs. 1, des § 170 Abs. 1 Nr. 2 und des § 173 Abs. 4 das Witwengeld nicht in voller Höhe zu zahlen, so ist der zu zahlende Betrag der Witwenabfindung zugrunde zu legen. In den Fällen des § 170 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 wird der Witwenabfindung der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ruhegehalt und fünfundsiezig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt, aus denen das Witwengeld berechnet ist. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt der Anspruch auf das Witwengeld nach § 173 Abs. 4 wieder auf, so ist die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs liegt, in angemessenen monatlichen Teilstrecken einzubehalten.

§ 134

(1) In den Fällen des § 131 Satz 2 Nr. 2 und 3 kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes bewilligt werden.

(2) Der schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes insoweit zu gewähren, als ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Auf den Unterhaltsbeitrag werden Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und nach dem Bundesversorgungsgesetz, die sich von dem Verstorbenen herleiten, angerechnet; das gleiche gilt für sonstige Hinterbliebenenversicherungen, zu denen der Arbeitgeber Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge geleistet hat. Spätere Änderungen der Verhältnisse können berücksichtigt werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die einer schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

§ 135

(1) Die ehelichen Kinder sowie die für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines verstorbenen Ruhestandsbeam-

ten erhalten Waisengeld. Das gleiche gilt für die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, sowie für die unehelichen Kinder einer verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn sie aus einer Ehe stammen, die erst nach dem Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres des Ruhestandsbeamten geschlossen wurde, oder wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

(3) Den unehelichen Kindern eines verstorbenen männlichen Beamten oder Ruhestandsbeamten ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes zu bewilligen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 136

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf vom Hundert und für die Vollwaise zwanzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. § 126 Abs. 3 findet keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 126 Abs. 1 Satz 2) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezug von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag nach § 134 in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes und Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Der Waisengeldanspruch eines Kindes wird nicht dadurch berührt, daß ein Beamter es an Kindes Statt annimmt. Stirbt der Beamte, so erhält das Kind nur dann ein neues Waisengeld, wenn es höher ist als das bisherige; das bisherige Waisengeld erlischt in diesem Falle.

(4) Hat ein Kind einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem Beamtenverhältnis des Vaters als auch aus dem der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt.

§ 137

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu liegenden Ruhegehaltes übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 132 oder § 136 erhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen- oder Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach § 134 Abs. 2 oder 3 gewährt wird. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 sind die einzelnen Bezüge in einem den Umständen angemessenen Verhältnis zu kürzen.

(4) Unterhaltsbeiträge nach § 134 Abs. 1 und § 135 Abs. 2 und 3 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen. Kann hiernach ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt werden, so wird dadurch die Gewährung des Kinderzuschlages nicht berührt.

§ 138

(1) War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld (§ 132) für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über zwanzig Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (§ 132 in Verbindung mit § 126 Abs. 1) zurückbleiben.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3) Von dem nach Absatz 1 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 137 auszugehen.

§ 139

Der Witwe, der schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedenen Ehefrau (§ 134 Abs. 2 und 3) und den Kindern eines Beamten, dem nach § 128 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 131 bis 138 vorgesehene Versorgung bis zur Höhe des Witwen- oder Waisengeldes als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

§ 140

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach den §§ 134, 135 oder 139 beginnt mit Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

§ 141

Die §§ 131 bis 140 gelten entsprechend für den Witwer oder schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden der Ehefrau geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamten, wenn er zur Zeit ihres Todes einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen sie gehabt hat. Die ihm zu gewährenden Bezüge dürfen nicht höher sein als sein Unterhaltsanspruch gegen die Verstorbene; spätere Änderungen der Verhältnisse können berücksichtigt werden. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes tritt das Witwengeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.

d) Bezüge bei Verschollenheit

§ 142

(1) Ein verschollener Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die oberste Dienstbehörde feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats ab, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen nach den §§ 131 bis 140 Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die §§ 129 und 130 gelten nicht.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, mit der Maßgabe wieder auf, daß die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge anzurechnen sind.

(4) Ergibt sich, daß bei einem Beamten die Voraussetzungen des § 79 Abs. 2 vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

5. Unfallfürsorge

a) Allgemeines

§ 143

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Die Unfallfürsorge umfaßt

1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 145),
2. Heilverfahren (§§ 146, 147),
3. Unfallausgleich (§ 148),
4. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 149 bis 153),
5. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 154 bis 158).

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Abschnittes V.

§ 144

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbarer, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

(2) Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,
3. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

Hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt die Nummer 2 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung.

(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Krankheiten die Wirkung nach Satz 1 auslösen.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden steht gleich ein Körperschaden, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten angegriffen wird.

(5) Unfallfürsorge kann auch einem Beamten gewährt werden, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen des Bundes oder des Landes dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit verletzt wird.

b) Unfallfürsorgeleistungen

§ 145

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

§ 146

(1) Das Heilverfahren umfaßt

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege (§ 147).

(2) An Stelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltpflege gewährt werden. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltpflege zu unterziehen, wenn sie nach amtsärztlichem Gutachten zur Sicherung des Heilerefolges notwendig ist.

(3) Eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist, bedarf seiner Zustimmung, eine Operation dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(4) Verursachen die Folgen des Dienstunfallen außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfange zu ersetzen.

(5) Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 147

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfallen so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege auskommen kann, so sind ihm die Kosten einer angenommenen

notwendigen Pflegekraft zu erstatten. Die Dienstbehörde kann jedoch selbst für die Pflege Sorge tragen.

(2) Nach dem Beginn des Ruhestandes ist dem Verletzten auf Antrag für die Dauer der Hilflosigkeit ein Zuschlag zu dem Unfallruhegehalt bis zum Erreichen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 150) zu gewähren; die Kostenersatztatung nach Absatz 1 entfällt.

§ 148

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich beschränkt, so erhält er während dieser Zeit neben den Dienstbezügen, dem Unterhaltszuschuß oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Für äußere Körperschäden können Mindesthundertsätze festgesetzt werden.

(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zweck ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der obersten Dienstbehörde ärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

(4) Während einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege wird der Unfallausgleich nicht gewährt.

(5) Erhält der Verletzte Unfallruhegehalt, so ist auf dieses der Unfallausgleich in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Unfallruhegehalt und dem Ruhegehalt, das sich nach den allgemeinen Vorschriften ergeben würde, anzurechnen.

§ 149

(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhält er Unfallruhegehalt. Dieses beträgt mindestens sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; es darf nicht hinter fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A1 oder, sofern dies günstiger ist, hinter dem Betrag des Mindestunfallruhegehaltes, nach dem Bundesbeamtenengesetz zurückbleiben.

(2) Hat der Beamte nach den allgemeinen Vorschriften bereits ein Ruhegehalt von siebenundvierzig vom Hundert oder mehr der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erdient, so ist dieser Hundertsatz um zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen. Das Unfallruhegehalt darf fünfundsechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

§ 150

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden für einen Verletzten:

1. der als Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe ein festes Gehalt bezogen hat, nach seiner Besoldungsgruppe;
2. der als Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe ein aufsteigendes Gehalt bezogen hat, nach der Dienstalterstufe, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze in seiner Besoldungsgruppe hätte erreichen können, bemessen.

§ 151

Setzt ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben ein und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehaltes fünfundsechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalles in seiner Er-

werbsfähigkeit um mehr als fünfzig vom Hundert beschränkt ist. Besteht auf Grund derselben Ursache ein Anspruch auf Flugunfallentschädigung nach § 196, so findet Satz 1 nur Anwendung, wenn auf die Flugunfallentschädigung verzichtet wird.

§ 152

(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der nach den §§ 33, 34 oder 35 entlassen ist, erhält neben dem Heilverfahren (§§ 146, 147) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 5,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nummer 1 erhöht werden. Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt § 147 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Beamte unter Umständen entlassen worden ist, die in einem Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst geführt hätten. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(5) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind die in § 118 bezeichneten Bezüge. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte. Der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist nach billigem Ermessen festzusetzen.

(6) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der obersten Dienstbehörde ärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 153

(1) Erhält ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der weder in den Ruhestand versetzt noch nach § 152 zu behandeln ist, keine Versorgung, so kann ihm als Unfallfürsorge

1. das Heilverfahren nach den §§ 146 und 147,
2. für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten völligen Erwerbsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(2) Der Unterhaltsbeitrag kann bis zu sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 118), jedoch höchstens nach der dritten Dienstalterstufe der Besoldungsgruppe, in der der Beamte sich zuletzt befunden hat, bewilligt werden. Für einen früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge und einen früheren Beamten, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, gilt § 152 Abs. 5 Satz 2 und 3.

(3) § 152 Abs. 6 findet Anwendung.

§ 154

(1) Ist ein Beamter oder ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Unfall-Hinterbliebenenversorgung. Für diese gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Unfallruhegehaltes (§§ 149, 150, 151).

2. Das Waisengeld beträgt für jedes waisengeldberechtigte Kind (§ 135) dreißig vom Hundert des Unfallruhegehaltes. Es wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde.

(2) Ist ein Ruhestandbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so steht den Hinterbliebenen nur Versorgung nach Unterabschnitt 4 (§§ 129 bis 142) zu; diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des Unfallruhegehaltes zu berechnen.

(3) § 151 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 155

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen (§ 154 Abs. 1) bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Unfallruhegehaltes zu gewähren, mindestens jedoch vierzig vom Hundert des in § 149 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 genannten Betrages. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteiles treten dessen Eltern. § 151 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 156

(1) Ist in den Fällen des § 152 der frühere Beamte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach § 152 Abs. 2 Nr. 1 ergibt.

(2) Ist der frühere Beamte nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so kann seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages ergibt, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.

(3) Für die Hinterbliebenen eines Beamten ohne Dienstbezüge und eines Beamten, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Beamte an den Unfallfolgen verstorben ist.

§ 157

In den Fällen des § 153 kann auch den Hinterbliebenen des früheren Beamten ein entsprechend bemessener Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

§ 158

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen (§§ 154 bis 157) darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. § 137 ist entsprechend anzuwenden. Der Unfallausgleich (§ 148) sowie der Zuschlag bei Hilflosigkeit (§ 147 Abs. 2) oder bei Arbeitslosigkeit (§ 152 Abs. 3 Satz 1) bleiben sowohl bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages nach § 156 als auch bei der vergleichenden Berechnung nach § 137 außer Betracht.

c) Nichtgewährung von Unfallfürsorge

§ 159

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Sie kann von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde ganz oder teilweise versagt werden, wenn eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten zur Entstehung des Dienstunfalles beigetragen hat.

(2) Hat der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt, so kann ihm die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Be-

hörde die Unfallfürsorge insoweit versagen. Der Verletzte ist auf die Folgen schriftlich hinzuweisen.

(3) Hinterbliebenenversorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst geschlossen worden ist, nachdem der Beamte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte.

d) Anmeldung und Untersuchungsverfahren

§ 160

(1) Unfallfürsorgeansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Dienstunfalles bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewährt, wenn die Ansprüche bei der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde ange meldet worden sind.

(2) Nach Ablauf der Ausschlußfrist ist der Anmeldung nur Folge zu geben, wenn seit dem Dienstunfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und wenn gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden ist oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Umstände abgehalten worden ist. Der Unfall muß innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weg gefallen ist, ange meldet werden. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Anmeldung an gewährt; zur Vermeidung von Härtungen kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt ab gewährt werden.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist den Beteiligten mitzuteilen. Die Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen trifft die oberste Dienstbehörde; sie kann ihre Befugnis auf andere Behörden übertragen.

e) Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

§ 161

(1) Der verletzte Beamte und seine Hinterbliebenen haben aus Anlaß eines Dienstunfalles gegen den Dienstherrn nur die in den §§ 143 bis 158 geregelten Ansprüche. Ist der Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn versetzt worden, so richten sich die Ansprüche gegen diesen; das gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist. Jedoch findet das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (RGBI. I S. 674) Anwendung.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

6. Abfindung

§ 162

(1) Eine verheiratete Beamtin auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, die auf Antrag entlassen wird, erhält auf Antrag eine Abfindung. Eine Abfindung wird auch einer Beamtin auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe gewährt, die ihre Entlassung wegen ihrer bevorstehenden Heirat beantragt und die Ehe innerhalb von drei Monaten seit dem Entlassungstage geschlossen hat. Wird die Abfindung nicht beantragt, so finden die Vorschriften über die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung Anwendung.

(2) Die Abfindung beträgt nach vollendetem zweiten oder dritten Dienstjahr das Zweifache, nach vollendetem vierten oder fünften Dienstjahr das Dreifache der Dienstbezüge des letzten Monats und steigt vom vollendeten sechsten Dienstjahr ab um je einen Monatsbetrag.

(3) Als Dienstzeit gilt die Zeit, die die Beamte nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet als Beamte, Angestellte oder Arbeiterin zurückgelegt hat, soweit sie nicht bereits durch Gewährung einer anderen Abfindung oder durch Gewährung eines Ruhegehaltes abgegolten ist. Zeiten, die nach § 123 Abs. 1 Nr. 4, § 227 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 und 3 berücksichtigt werden, sind einzurechnen. In die Gesamtdienstzeit werden die Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit und die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie nicht nach § 119 Abs. 1 Nr. 5 als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, nicht einbezogen.

(4) Durch die Abfindung werden alle sonstigen Versorgungsansprüche abgegolten. Unfallfürsorge (§ 153) kann gewährt werden.

(5) Die Abfindung ist beim Ausscheiden in einer Summe zu zahlen; § 163 bleibt unberührt.

(6) Besteht Grund zu der Annahme, daß die Beamte ihre Entlassung beantragt hat, weil ihr der Verlust der Beamtenrechte oder die Entfernung aus dem Dienst drohte, so darf die Abfindung erst gezahlt werden, wenn innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung kein Verfahren eingeleitet oder nach der im Verfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidung kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist.

§ 163

(1) Auf Antrag wird die Abfindung in Form einer Rente (Abfindungsrente) gewährt. Hierfür gilt folgendes:

1. Die Zusicherung der Abfindungsrente ist vor der Entlassung schriftlich zu beantragen und von der für die Entlassung zuständigen Behörde schriftlich zu bestätigen.
2. Die Zahlung der Abfindungsrente beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Berechtigte nach amtsärztlichem Gutachten erwerbsfähig im Sinne der Reichsversicherungsordnung geworden ist oder das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Berechtigte stirbt.
3. Die Abfindungsrente beträgt jährlich zehn vom Hundert des Kapitals, zu dem die nach § 162 Abs. 2 errechnete Abfindungssumme bei einer Verzinsung mit dreieinhalf vom Hundert vom Zeitpunkt der Entlassung an bis zum Beginn der Rentenzahlung angewachsen ist.

(2) Die entlassene Beamte, der eine Abfindungsrente zugesichert worden ist, erhält auf Antrag an Stelle der Abfindungsrente nachträglich eine Abfindung (§ 162 Abs. 2).

7. Übergangsgeld

§ 164

(1) Ein Beamter mit Dienstbezügen, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher, entgeltlicher Beschäftigung im Dienstbereich des letzten Dienstherrn oder des Dienstherrn, dessen Aufgaben er übernommen hat.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne der §§ 31, 32 und 34 Abs. 1 Nr. 1 entlassen wird oder
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 128 bewilligt wird oder
3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 120 Nr. 1 angerechnet wird.

(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Beamte die Altersgrenze (§§ 44 Abs. 1, 192) erreicht hat. Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(5) Hat der Entlassene während des Bezuges des Übergangsgeldes ein neues Beamtenverhältnis oder ein privat-

rechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder ein Dienstverhältnis als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit begründet, so wird für dessen Dauer die Zahlung des Übergangsgeldes unterbrochen.

8. Gemeinsame Vorschriften

a) Zahlung der Versorgungsbezüge

§ 165

(1) Die oberste Dienstbehörde entscheidet über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit und bestimmt die Person des Zahlungsempfängers. Sie kann diese Befugnisse, für Beamte des Landes im Einvernehmen mit dem Finanzminister, auf andere Behörden übertragen.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten auf Grund der §§ 122 bis 124 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, ist in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis zu entscheiden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von dem Finanzminister und dem Innenminister zu treffen. Diese erlassen Richtlinien zu §§ 91, 119 Abs. 2, §§ 122 bis 125, 128, 134, 135, 137, 139, 141, 142, 144 Abs. 5, §§ 145, 148, 152, 153, 155 bis 157, 159, 171, 173, 174, 201 Abs. 2 und § 222 Abs. 1.

(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten. § 94 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Landesregierung bestimmt die Behörden, die die Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten des Landes festsetzen und regeln. Für die Versorgungsberechtigten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist die oberste Dienstbehörde Festsetzungs- und Regellungsbehörde; sie kann diese Zuständigkeit übertragen.

§ 166

(1) Auf den Ortszuschlag (§ 118 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Er richtet sich nach der Ortsklasse des Wohnsitzes des Versorgungsempfängers, bei einem Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach der Ortsklasse A; dies gilt auch dann, wenn der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezogen hat. Sind nach dem Tode eines Beamten oder Ruhestandsempfängers mehrere Versorgungsempfänger vorhanden, so richtet sich der Ortszuschlag einheitlich nach der Ortsklasse, die der Versorgung des überlebenden Ehegatten zugrunde liegt; steht eine solche Versorgung nicht zu, so ist die Ortsklasse maßgebend, die der Versorgung des jüngsten Versorgungsempfängers zugrunde liegt. § 17 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes gilt sinngemäß.

(2) Kinderzuschläge werden neben Ruhegehalt oder Witwengeld nach den für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts gewährt. Waisen erhalten den Kinderzuschlag neben dem Waisengeld, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

§ 167

(1) Die Ansprüche auf Sterbegeld (§ 130), auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 146) und der Pflege (§ 147) sowie auf Unfallausgleich (§ 148) können nicht geprädet, abgetreten oder verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuss- oder Darlehnsgewährungen sowie aus Überhebungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen (§ 98 Abs. 2) können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

(2) Für die sonstigen Versorgungsansprüche gilt § 95 entsprechend.

b) Ruhen der Versorgungsbezüge

§ 168

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte und für Witwen

die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist,

2. für Waisen

vierzig vom Hundert der unter Nummer 1 bezeichneten Dienstbezüge.

(3) Bei der Ruhensberechnung nach den Absätzen 1 und 2 sind der Ortszuschlag mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satz und Kinderzuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Unfallausgleich (§ 148) und Dienstaufwandsgelder sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensanteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Finanzminister.

(4) Ist bei Ruhensberechnungen für Ruhestandsbeamte und Witwen die in Absatz 2 Nr. 1 bezeichnete Höchstgrenze niedriger als das Eineinviertelfache der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1, so gilt dieser Betrag als Höchstgrenze. Entsprechend bemüht sich die Höchstgrenze für Waisen (Absatz 2 Nr. 2).

(5) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Reichsgebiet oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Beschäftigung bei Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst stehen gleich

- die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
- die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
- die Beschäftigung bei Ersatzschulen, sofern diese Schulen überwiegend durch öffentliche Zuschüsse unterhalten werden.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Finanzminister.

(6) Hat ein Ruhestandsbeamter neben dem Amt, aus dem er Versorgungsbezüge erhält, mindestens ein Jahr lang eine sonstige Tätigkeit im öffentlichen Dienst ununterbrochen ausgeübt und setzt er diese Tätigkeit nach seinem Übertritt in den Ruhestand fort, so ist in der Ruhensberechnung als Einkommen aus der Verwendung nur der Betrag anzusezen, um den sich dieses Einkommen seit Beginn des Versorgungsbezuges erhöht hat.

§ 169

(1) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte

- nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
- seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat.

Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen der Nummer 2 vorliegen und von welchem Tage an die Versorgungsbezüge zu ruhen haben. Sie kann Ausnahmen von den Nummern 1 und 2 zulassen.

(2) Haben die Versorgungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten entzogen werden. Beim Vorliegen be-

sonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des Grundgesetzes abhängig machen.

(4) Für Versorgungsberechtigte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt in den Fällen der Absätze 1 und 2 an die Stelle der obersten Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.

c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

§ 170

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 168 Abs. 5 Satz 1) oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung (§ 168 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a und c) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Ruhestandsbeamter

Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

2. eine Witwe oder Waise

aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,

3. eine Witwe

Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Nr. 1)

das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehaltes zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ergibt,

2. für Witwen oder Waisen (Absatz 1 Nr. 2)

das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,

3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3)

fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist.

(3) Erwirbt eine Ruhestandsbeamte einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält sie daneben ihr Ruhegehalt nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Ruhegehalt der Witwe zurückbleiben.

(4) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 168 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b) abzuführen oder auf die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz anzurechnen sind, regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Dabei sind Leistungen außer Betracht zu lassen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Ruhestandsbeamten beruhen.

d) Erlöschen der Versorgungsbezüge

§ 171

(1) Ein Ruhestandsbeamter verliert seine Rechte als Ruhestandsbeamter, wenn

- gegen ihn wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 51 zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder

2. er wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren
- zu Zuchthaus oder
 - zu Gefängnis mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von mindestens drei Jahren oder
 - wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu mindestens sechs Monaten Gefängnis
- verurteilt worden ist.

Entsprechendes gilt, wenn der Ruhestandsbeamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. Der Rechtsverlust tritt mit der Rechtskraft der Entscheidung ein.

(2) § 51 Abs. 2, §§ 53 und 54 gelten entsprechend.

§ 172

Kommt ein Ruhestandsbeamter entgegen den Vorschriften des § 42 und des § 48 Abs. 1 einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hin gewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest und teilt dies dem Ruhestandsbeamten mit. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 173

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

- für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er verheiratet oder stirbt,
- für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu mindestens sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils,
- für jeden Berechtigten, der auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat, mit dem Ausspruch der Verwirkung.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 gelten § 51 Abs. 2, §§ 53 und 54 entsprechend.

(2) Das Waisengeld wird für eine ledige Waise bis zum Ende des Monats gewährt, in dem sie das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet; über das achtzehnte Lebensjahr hinaus wird das Waisengeld nur gewährt, wenn die Waise in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht verzögert worden, so wird das Waisengeld für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt.

(3) Das Waisengeld wird für eine ledige Waise, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahrs oder während der Dauer des Bezugs von Waisengeld nach Absatz 2 Satz 2 oder § 227 Abs. 8 eingetreten ist; über das achtzehnte Lebensjahr hinaus wird das Waisengeld nur gewährt, wenn die Waise kein eigenes Einkommen von mehr als dem Zweieinhalfachen des Kinderzuschlages monatlich hat; übersteigt das eigene Einkommen diesen Betrag, so wird das Waisengeld um den übersteigenden Betrag gekürzt.

(4) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf das Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbeiner neuer Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigkeitsklärung gleich.

e) Anzeigepflicht

§ 174

(1) Die Beschäftigungsstelle (§ 164 Abs. 5, §§ 168, 170) hat der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse

- den Verlust der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (§ 169 Abs. 1 Nr. 1),
 - die Verlegung des Wohnsitzes im Inland (§ 166 Abs. 1) sowie des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes nach einem Ort im Ausland (§ 169 Abs. 1 Nr. 2),
 - den Bezug eines Einkommens (§ 168), einer Versorgung (§ 170) oder einer Rente (§ 134 Abs. 2, § 173 Abs. 4), die Witwe oder Waise auch die Verheiratung (§ 173 Abs. 1 Nr. 1),
 - die Begründung eines neuen Beamten- oder Arbeitsverhältnisses oder eines Dienstverhältnisses als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit (§ 164 Abs. 5)
- unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm in Absatz 2 Nr. 3 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.

f) Geltungsbereich

§ 175

Für die Anwendung des Unterabschnittes 8 gelten

- ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 128, 152, 153 als Ruhegehalt,
- ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 139, 156, 157, 228 Abs. 3 als Witwen- oder Waisengeld,
- ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 134, 155 als Witwengeld,
- ein Unterhaltsbeitrag nach § 135 Abs. 2 u. 3 als Waisengeld,
- ein Unterhaltsbeitrag nach §§ 53, 171, 173 Abs. 1, § 183 Abs. 2, § 212 Abs. 2 und § 222 Abs. 1 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld,
- die Abfindungsrente nach § 163 als Ruhegehalt, außer für die Anwendung des § 166 Abs. 2 und der §§ 168 und 170;

die Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.

9. Versorgungsrechtliche Sondervorschriften

§ 176

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben. Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist.

(2) Für Versorgungsberechtigte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt im Falle des Absatzes 1 an die Stelle der obersten Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde.

(3) § 173 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 177

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 168 Abs. 5) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung einschließlich der Kinderzuschläge ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

10. Versorgungskassen

§ 178

(1) Die Versorgungskassen bei den Landschaftsverbänden bleiben in ihrer gegenwärtigen Form bestehen. Ihre Angelegenheit regelt die Landschaftsversammlung durch Satzung, die der Genehmigung des Innenministers bedarf. Dieser führt die Aufsicht über die Versorgungskassen.

(2) Die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Städte müssen der zuständigen Versorgungskasse angehören.

Abschnitt VI

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

§ 179

(1) Der Beamte kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten (§ 3 Abs. 2), so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

(3) Der Beamte kann jederzeit Eingaben an den Landtag und an den Landespersonalausschuß unmittelbar richten.

§ 180

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Beamte untersteht oder bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat; bei Ansprüchen nach den §§ 168 bis 173 wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Rechtsbehörde untersteht.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle der zuständige Fachminister.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch Rechtsverordnung anderen Behörden übertragen.

§ 181

Verfügungen und Entscheidungen, die dem Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Beamten oder Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden.

Abschnitt VII

Beamte des Landtages

§ 182

Die Landtagsbeamten sind Beamte des Landes. Die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Landtagsbeamten werden durch den Präsidenten des Landtages im Benehmen mit dem Landtagspräsidium vorgenommen. Oberste Dienstbehörde der Landtagsbeamten ist der Präsident des Landtages.

Abschnitt VIII

Ehrenbeamte

§ 183

(1) Für Ehrenbeamte (§ 5 Abs. 4) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres kann der Ehrenbeamte verabschiedet werden. Er ist zu

verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung eines Beamten in den einstweiligen Ruhestand oder Ruhestand gegeben sind.

2. §§ 28, 29, 44 Abs. 3, § 68 bis 72, 75, 78, 80, 88 bis 90, 94 bis 98 und Abschnitt V finden keine Anwendung. Hauptberufliche Beamte dürfen nach Erreichen der Altersgrenze nicht zur Weiterführung ihrer bisherigen Amtsaufgaben in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden. Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.

(2) Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall (§ 144), so hat er Anspruch auf ein Heilverfahren (§§ 146, 147); außerdem kann ihm und seinen Hinterbliebenen von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Bei Ehrenbeamten anderer Dienstherren als des Landes bedarf es des Einvernehmens mit dem Finanzminister nicht.

(3) Im übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamten geltenden Vorschriften. Für die Mitglieder eines von der Vertretung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes gewählten Ausschusses, die in dieser Eigenschaft zu Ehrenbeamten zu ernennen sind, nimmt die Aufsichtsbehörde der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes die Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahr.

Abschnitt IX

Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts

§ 184

(1) In den Gemeinden und Gemeindeverbänden ist die Vertretung oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1.

(2) Soweit dieses Gesetz der obersten Dienstbehörde gestattet, ihre Befugnisse zu übertragen, gelten für diese Übertragung die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Abschnitt X

Polizeivollzugsbeamte

§ 185

(1) Für die Polizeivollzugsbeamten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Welche Beamtengruppen zum Polizeivollzugsdienst gehören, bestimmt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung.

§ 186

(1) Die Polizeivollzugsbeamten — mit Ausnahme der Anwärter der Kriminalpolizei — stehen während des Grundausbildungsdienstes, die Anwärter der Kriminalpolizei während des Vorbereitungsdienstes in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf. Nach Beendigung des Grundausbildungsdienstes oder des Vorbereitungsdienstes werden die Polizeivollzugsbeamten zu Beamten auf Probe ernannt.

(2) Polizeivollzugsbeamte können auch während der Probezeit befördert werden; § 24 findet insoweit keine Anwendung.

§ 187

(1) Der Innenminister erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung besondere Vorschriften über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten. Die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten ist eine Einheitslaufbahn.

(2) Der Innenminister erläßt durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen über die Arbeitszeit.

§ 188

Der Polizeivollzugsbeamte ist auf Anordnung seines Dienstvorgesetzten verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Diese Verpflichtung kann einem Polizeivollzugsbeamten, der Beamter auf Lebenszeit oder verheiratet ist, nur dann auferlegt werden, wenn besondere Einsätze oder Lehrgänge die Zusammenfassung erfordern.

§ 189

(1) Der Polizeivollzugsbeamte hat Anspruch auf unentgeltliche Ausstattung mit der Bekleidung und Ausrüstung, die die besondere Art seines Dienstes erfordert. Den Polizeivollzugsbeamten von der Besoldungsgruppe A 9 an aufwärts werden an Stelle der unentgeltlichen Ausstattung mit Bekleidung Einkleidungsbeihilfen und Dienstkleidungszuschüsse gewährt.

(2) Der Polizeivollzugsbeamte hat Anspruch auf freie Heilfürsorge.

(3) Das Nähere regelt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 190

(1) Ist einem Polizeivollzugsbeamten nach § 63 die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten, so können ihm auch das Tragen der Dienstkleidung und Ausrüstung, der Aufenthalt in den Polizeiunterkünften und die Führung dienstlicher Ausweise oder Abzeichen untersagt werden.

(2) Zuständig für das Verbot nach § 63 und nach Absatz 1 ist der Dienstvorgesetzte.

(3) Absatz 1 gilt auch für die vorläufige Dienstenthebung auf Grund der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter in der Fassung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 305).

§ 191

Auf die Zeit nach § 9 Abs. 3 kann eine nach dem 8. Mai 1945 im Polizeivollzugsdienst des Bundes, eines anderen Landes oder einer Gemeinde abgeleistete Dienstzeit angerechnet werden. Andere Dienstzeiten in Bund, Ländern und Gemeinden sowie im Polizeivollzugsdienst des Reiches, in der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst können, auch soweit sie vor dem 8. Mai 1945 liegen, insoweit angerechnet werden, als die dabei erworbenen Fachkenntnisse für die Verwendung im Polizeivollzugsdienst notwendig oder förderlich sind. Das Nähere regelt der Innenminister.

§ 192

Die Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit treten mit Ablauf des auf die Vollendung des sechzigsten Lebensjahres folgenden 31. März oder 30. September in den Ruhestand.

§ 193

Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erhält der Polizeivollzugsbeamte neben dem Ruhegehalt einen einmaligen Ausgleich in Höhe des Siebenfachbetrages der Dienstbezüge (§ 2 des Besoldungsgesetzes) des letzten Monats, höchstens jedoch achttausend Deutsche Mark. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in voller Höhe auszuzahlen.

§ 194

(1) Der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig, wenn er nach ärztlichem Gutachten den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit).

(2) Der Polizeivollzugsbeamte soll bei Polizeidienstunfähigkeit, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 und 2 erfüllt sind.

(3) Der Innenminister kann beamtete Polizeiärzte mit der Erstattung von Gutachten im Sinne des Absatzes 1 beauftragen.

§ 195

In den Fällen des § 151 werden bei Polizeivollzugsbeamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe als A 7 die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 7 bemessen.

§ 196

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter, der dem besonders gefährdeten liegenden Personal angehört und während des Flugdienstes einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse dieses Dienstes zurückzuführen ist, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Beamtenverhältnisses eine einmalige Flugunfallentschädigung von vierzigtausend Deutsche Mark, wenn er infolge des Unfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und beim Eintritt in den Ruhestand infolge des Unfalls in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als neunzig vom Hundert beschränkt ist.

(2) Endet das Beamtenverhältnis durch Tod infolge eines Unfalls der in Absatz 1 bezeichneten Art, so wird den Hinterbliebenen, die einen Anspruch auf laufende beamtenrechtliche Versorgung haben, eine einmalige Flugunfallentschädigung von zwanzigtausend Deutsche Mark gewährt. Hinterbliebene im Sinne dieser Vorschrift sind die Witwe, die ehemaligen Kinder, die für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommenen Kinder und die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben. Verwandten der aufsteigenden Linie, die einen Unterhaltsbeitrag nach § 155 erhalten, ist die Flugunfallentschädigung zu gewähren, wenn Hinterbliebene nach Satz 2 nicht vorhanden sind.

(3) § 159 Abs. 1 und § 165 Abs. 1 gelten entsprechend. Die Flugunfallentschädigung darf in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 und 3 insgesamt den Betrag von zwanzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

(4) Der Innenminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung den Personenkreis, der dem besonders gefährdeten liegenden Personal angehört, und die zum Flugdienst gehörigen dienstlichen Verrichtungen.

Abschnitt XI

Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes
in den Feuerwehren

§ 197

Für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren gelten § 185 Abs. 1, § 187 Abs. 2, § 189 Abs. 1 Satz 1, § 190 Abs. 1 und 3, §§ 192, 193 und 195 entsprechend.

Abschnitt XII

Beamte bei den Justizvollzugsanstalten

§ 198

Für die Beamten bei den Justizvollzugsanstalten gilt § 195 entsprechend.

Abschnitt XIII

Hochschullehrer, Kustoden, wissenschaftliche Assistenten, Lektoren und Prosektoren an wissenschaftlichen Hochschulen

1. Hochschullehrer

a) Allgemeines

§ 199

(1) Hochschullehrer im Sinne dieses Abschnittes sind die zu Beamten ernannten ordentlichen und außerordentlichen Professoren, Wissenschaftlichen Räte und Dozenten an wissenschaftlichen Hochschulen. Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen und Medizinische Akademien.

(2) Auf Hochschullehrer finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 200

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen, die Probezeit, die Abordnung und Versetzung, den einstweiligen Ruhestand und die Arbeitszeit finden auf Hochschullehrer keine Anwendung.

(2) Im Falle des § 44 Abs. 1 und des § 45 Abs. 3 beginnt der Ruhestand mit Ablauf des Semesters, in dem der Beamte die Altersgrenze erreicht oder ihm die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gilt als Ende des Sommersemesters der 30. September, als Ende des Wintersemesters der 31. März jeden Jahres.

§ 201

(1) Für Hochschullehrer sind auch folgende Zeiten ruhegehaltfähig:

1. die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer wissenschaftlichen Hochschule nach der Habilitation,
2. die Zeit einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Assistententätigkeit im öffentlichen Dienst.

(2) Die nach der Promotion liegende Zeit einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Tätigkeit kann als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, soweit sie für die spätere Tätigkeit als Hochschullehrer förderlich war.

(3) Bei der Entscheidung nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 darf unter Würdigung des Einzelfalles von § 123 Abs. 1 letzter Halbsatz abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

b) Ordentliche und außerordentliche Professoren

§ 202

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt.

§ 203

Für die ordentlichen und außerordentlichen Professoren ist das vollendete achtundsechzigste Lebensjahr die Altersgrenze. An die Stelle des Eintritts in den Ruhestand nach § 44 Abs. 2 und § 45 Abs. 3 tritt die Entbindung von den amtlichen Verpflichtungen (Entpflichtung).

§ 204

Durch die Entpflichtung wird die allgemeine beamtenrechtliche Stellung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren nicht verändert, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 205

Auf entpflichtete Hochschullehrer finden die Vorschriften dieses Gesetzes über den Urlaub und die Wohnung keine Anwendung.

§ 206

(1) Die entpflichteten Hochschullehrer erhalten ihre Dienstbezüge weiter, steigen jedoch in den Dienstaltersstufen nicht mehr auf; Vorlesungsgeldzusicherungen fallen fort und können nicht neu begründet werden.

(2) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die für Hochschullehrer im Besoldungsgesetz festgesetzt sind. Zuschüsse und Zulagen zum Grundgehalt werden nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig sind. Der Ortszuschlag richtet sich nach § 166 Abs. 1.

§ 207

(1) Für die Anwendung der §§ 168 bis 170 und 174 gelten die entpflichteten Hochschullehrer als Ruhestandsbeamte, ihre Bezüge als Ruhegehalt.

(2) Als Höchstgrenze im Sinne des § 168 Abs. 2 Nr. 1 gelten die Bezüge der entpflichteten Hochschullehrer unter Hinzurechnung der dem Entpflichteten zustehenden Vorlesungs- und Prüfungsgebühren, mindestens des zuletzt zugesicherten Vorlesungsgeldes; § 168 Abs. 6 bleibt unberührt.

(3) Sind für einen ordentlichen oder außerordentlichen Professor Ruhegehaltsbezüge zu berechnen, so sind der Berechnung die Bezüge als entpflichteter Hochschullehrer (§ 206 Abs. 2) zugrunde zu legen.

§ 208

Das Sterbe-, Witwen- und Waisengeld der Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers ist aus dem Ruhegehalt zu errechnen, das der Verstorbene erhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entpflichtung in den Ruhestand getreten wäre.

c) Wissenschaftliche Räte

§ 209

(1) Die Wissenschaftlichen Räte werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt.

(2) Setzt ein Wissenschaftlicher Rat nach dem Eintritt in den Ruhestand seine frühere Lehr- und Prüfungstätigkeit fort, so gelten bei Anwendung des § 168 Abs. 1 als Höchstgrenze die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist, unter Hinzurechnung der ihm zustehenden Vorlesungs- und Prüfungsgebühren; § 168 Abs. 6 bleibt unberührt.

d) Dozenten

§ 210

Die Dozenten werden zu Beamten auf Widerruf ernannt.

§ 211

(1) Die Dozenten, die außerplanmäßige Professoren sind, können, sofern sie nicht nach § 31 Nr. 1, § 33 oder § 44 Abs. 3 Satz 2 zu entlassen sind, nur entlassen werden,

1. wenn sie eine Handlung begehen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
2. wenn die Voraussetzungen des § 39 Satz 1 vorliegen und eine andere Verwendung nicht möglich ist, oder
3. wenn ihr wirtschaftliches Auskommen durch eine andere Berufstätigkeit voraussichtlich dauernd gesichert ist, oder
4. wenn die Lehrbefugnis aus anderen Gründen als infolge Dienstunfähigkeit endet.

Eine Entlassung nach Nummer 4 ist ausgeschlossen, wenn seit der Ernennung zum Dozenten zehn Jahre verstrichen sind; die allgemeinen Bestimmungen über die Abordnung und die Versetzung sind in diesem Falle anwendbar. Bei der Entlassung nach Nummer 1 gilt § 34 Abs. 4, bei der Entlassung nach den Nummern 2 bis 4 gilt § 34 Abs. 3 entsprechend.

(2) Auf Dozenten im Sinne des Absatzes 1 finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung entsprechende Anwendung.

(3) § 209 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 212

(1) Auf Dozenten, die nicht außerplanmäßige Professoren sind, finden im Falle der Dienstunfähigkeit die §§ 49 und 128 entsprechende Anwendung. Bei Erreichen der Altersgrenze wird die Entlassung mit dem Ende des laufenden Semesters wirksam; § 200 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der wegen Erreichens der Altersgrenze entlassene Dozent und seine Hinterbliebenen erhalten einen unwideruflichen Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Versorgung.

(3) § 209 Abs. 2 gilt entsprechend.

2 Kustoden

§ 213

(1) Auf die Kustoden finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit Anwendung. Vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann die Ableistung einer Probezeit gefordert werden.

(2) § 200 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

3. Wissenschaftliche Assistenten, Lektoren und Prosektoren

§ 214

Auf die wissenschaftlichen Assistenten (Oberassistenten, Oberärzte, Oberingenieure), Lektoren und Prosektoren, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, finden die für Beamte auf Widerruf allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit Anwendung, soweit in den §§ 215 und 217 nichts anderes bestimmt ist.

§ 215

(1) Auf die zu Beamten auf Widerruf ernannten wissenschaftlichen Assistenten finden die §§ 49 und 128 oder, wenn sie außerplanmäßige Professoren sind, § 211 Abs. 2 Anwendung. § 212 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Auf die zu Beamten auf Widerruf ernannten Lektoren und Prosektoren finden die §§ 49, 128 und 212 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 216

Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Dienstverhältnisse der wissenschaftlichen Assistenten (Oberassistenten, Oberärzte, Oberingenieure), Lektoren und Prosektoren durch Rechtsverordnung zu regeln. In ihr können die Voraussetzungen für die Begründung und die Beendigung des Dienstverhältnisses sowie seine Dauer und die besonderen Dienstobliegenheiten der Beamten geregelt werden.

4. Nebentätigkeit

§ 217

(1) Für die Ausübung einer Nebentätigkeit gelten die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit sind Hochschullehrer nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lehr- und For schungstätigkeit des Hochschullehrers steht.

(3) Die Rechtsverordnung nach § 75 erläßt für die Beamten an wissenschaftlichen Hochschulen, die ausschließlich wissenschaftlich tätig sind, der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

5. Erlaß von Verwaltungsverordnungen

§ 218

Die zur Ausführung dieses Abschnittes erforderlichen Verwaltungsverordnungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

Abschnitt XIV

Professoren und Dozenten an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen

§ 219

(1) Auf Professoren und Dozenten an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufbahnen, die Probezeit und die Arbeitszeit Anwendung. Vor der Berufung in das

Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann die Ableistung einer Probezeit gefordert werden.

(2) § 200 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Abschnitt XV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 220

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienste des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehenden Beamten und Wartestandsbeamten gilt folgendes:

1. Beamte auf Lebenszeit erhalten die Rechtsstellung eines Beamten auf Lebenszeit nach diesem Gesetz.
2. Beamte auf Zeit erhalten die Rechtsstellung eines Beamten auf Zeit nach diesem Gesetz.
3. Beamte auf Widerruf erhalten die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach diesem Gesetz, soweit sie nicht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 zu Beamten auf Probe ernannt werden.
4. Ehrenbeamte erhalten die Rechtsstellung eines Ehrenbeamten nach diesem Gesetz.
5. Wartestandsbeamte gelten mit dem 1. Juni 1962 als in den einstweiligen Ruhestand versetzt. In den in § 126 Abs. 3 vorgesehenen Zeitraum von fünf Jahren ist die Zeit des Wartestandes einzubeziehen.

§ 221

(1) Für die Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. September 1953 eingetreten ist und deren Versorgungsbezüge das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat, gelten, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, §§ 88, 89, 97, 98, 99, 120, 130, 136 Abs. 2, §§ 165 bis 177, 180, 181, 227 Abs. 4 und 8 und § 228, für Ruhestandsbeamte auch §§ 48, 83, 84, 92 Abs. 3 und 4 und § 148 dieses Gesetzes. Die sonstigen Rechtsverhältnisse regeln sich nach bisherigem Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Das Ruhegehalt beträgt höchstens fünfundseitzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
2. Die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Abschnittes I der Pensionskürzungsvorschriften vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 546) sind nicht mehr anzuwenden und Erhöhungen von Versorgungsbezügen auf Grund der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 580), des § 27a des früheren Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 in der Fassung vom 7. Mai 1942 (RGBl. I S. 286) und der Personenschädenverordnung in der Fassung vom 10. November 1940 (RGBl. I S. 1482) entfallen, soweit diese Vorschriften nicht bereits anderweitig aufgehoben sind. Die Zeit einer Verwendung auf Grund des § 9 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts.
3. Es gelten die Mindestsätze nach § 126 Abs. 1 Satz 2, § 132 Satz 3 und § 136 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes; §§ 133, 138 Abs. 2 und § 142 sind entsprechend anzuwenden.

4. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der seit dem 1. September 1953 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz.

(2) Soweit bei den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Personen der Versorgungsfall seit dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, gelten für sie die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines vor dem 1. Juli 1937 in den Ruhestand getretenen und seit diesem Zeitpunkt, aber vor dem 1. September 1953 verstorbenen Beamten sind aus dem Ruhegehalt zu berech-

- nen, das der Verstorbene nach Absatz 1 erhalten haben würde, wenn er am 1. September 1953 noch gelebt hätte.
2. Versorgungsansprüche, die auf Grund der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Vorschriften erworben sind, bleiben mit den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Maßgaben gewahrt; die Bezüge dürfen jedoch nicht hinter dem Beitrag zurückbleiben, der für den Monat August 1953 nach bisherigem Recht zugestanden hat.
3. Auf einen früheren Beamten, dem nach § 76 Abs. 3 des Deutschen Beamten gesetzes ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können, ist § 128, auf die Hinterbliebenen eines solchen Beamten § 139 anwendbar.
4. § 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 24. August 1961 (BGBI. I S. 1645) bleibt unberührt.
5. Für einen außerplannmäßigen Beamten, dessen Versorgungsfall bis zum 31. März 1957 eingetreten ist, bemessen sich bei Anwendung des § 150 Nr. 2 die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe, in der er nach den damaligen Grundsätzen zuerst angestellt werden konnte.
6. Bei Ruhestandsbeamten des Polizeivollzugsdienstes und des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren ist bei Anwendung des § 150 von der beim Eintritt in den Ruhestand maßgebenden Altersgrenze auszugehen.
7. Bei Anwendung des § 170 Abs. 2 Nr. 3 auf eine Witwe, die neben ihrem Witwengeld ein Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Juli 1937 erhält, sind an Stelle von fünfundseitig vom Hundert neunzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Hinterbliebene, die nach bisherigem Recht nicht versorgungsberechtigt waren oder Versorgungsbezüge nur auf Grund einer Kannbewilligung erhielten, aber bei Anwendung des § 131 Saiz 2 Nr. 2, des § 134 Abs. 2 und 3, des § 135 oder des § 173 Abs. 4 versorgungsberechtigt sein würden; Entsprechendes gilt für Fälle des § 173 Abs. 2 und 3. Soweit bei Verkündung dieses Gesetzes keine Versorgungsbezüge gezahlt wurden, werden Zahlungen auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt wird. Anträge, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als am 1. September 1953 gestellt.

(4) Für die früheren Beamten, die vor dem 1. September 1953 ohne Versorgungsanspruch aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind und deren Versorgungsbezüge das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hätte, und ihre Hinterbliebenen gelten §§ 53, 54, 152, 153, 156, 157, 171 Abs. 2, § 173 Abs. 1 Satz 2 und § 228 und für eine sich danach ergebende Versorgung die Absätze 1 oder 2.

§ 222

(1) Einem Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen, der nicht nur nebenbei beschäftigt und dessen Beamtenverhältnis vor dem 1. September 1954 begründet worden ist, kann im Falle der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Für die Hinterbliebenen eines solchen Beamten gilt § 139 entsprechend. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei Beamten des Landes im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(2) Dozenten im Sinne des § 211 Abs. 1, die seit dem 1. September 1953 wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden sind, gelten als mit dem Tage des Wirksamwerdens der Entlassung in den Ruhestand versetzt.

§ 223

Für die Zeit vom 1. April 1960 bis zum 31. März 1965 wird für Ruhestandsbeamte von dem Zeitpunkt an, in dem der Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze beginnt,

die in § 168 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehene Höchstgrenze um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Verwendung und der Versorgung erhöht, der diese Höchstgrenze übersteigt.

§ 224

Für die am 1. Juni 1962 anspruchsberechtigten Versorgungsempfänger und entpflichteten Hochschullehrer gilt § 166 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Ortszuschlag mindestens nach der Ortsklasse A zu bemessen ist; dies gilt auch für die Empfänger von Hinterbliebenenversorgung, die nach dem Tode eines solchen Versorgungsempfängers gezahlt wird.

§ 225

Das Unfallruhegehalt nach § 151 wird bei Unfällen gewährt, die seit dem 1. September 1953 eingetreten sind.

§ 226

Die am 1. Juni 1962 vorhandenen Anwärter der Kriminalpolizei werden nach Vollendung des ersten Dienstjahrs zu Beamten auf Probe ernannt.

§ 227

(1) Soweit infolge der Kriegs- oder Kriegsfolgereignisse oder in Folge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen die Voraussetzungen der §§ 17 bis 19 hinsichtlich der Schulbildung nicht erfüllt sind, kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen.

(2) Die Zeit, in der ein Beamter sich zwischen dem 31. Dezember 1923 und dem 1. Juli 1937 ohne Verwendung im öffentlichen Dienst im Wartestand befunden hat, ist nur zur Hälfte ruhegehaltfähig. Die Zeit eines Wartestandes nach dem 30. Juni 1937 ist ruhegehaltfähig.

(3) Hat ein Beamter, der am 8. Mai 1945 im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet stand, nach diesem Zeitpunkt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen kein Amt bekleidet, so ist die Zeit ruhegehaltfähig, während der er im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Für die Zeit einer nach dem 31. März 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Tätigkeit findet § 73 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (BGBI. I S. 1578) entsprechende Anwendung; § 123 dieses Gesetzes bleibt unberührt. Entsprechendes gilt für einen Beamten, der am 8. Mai 1945 berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst gestanden hat.

(4) Die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 bei Dienststellen der früheren Geheimen Staatspolizei abgeleistete Dienstzeit ist nur in Ausnahmefällen ruhegehaltfähig, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(5) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich

1. für die Kriegszeit von 1939 bis 1945 um das Kriegsjahr, in dem

- der Tod eines Beamten als Folge einer Beschädigung durch Kriegshandlungen eingetreten ist oder
- ein Beamter infolge einer Beschädigung durch Kriegshandlungen dauernd dienstunfähig geworden und deshalb in den Ruhestand versetzt worden ist,

2. um das Jahr, in dem der Beamte in einer Kriegsgefangenschaft aus Anlaß des zweiten Weltkrieges verstorben ist oder einen zur Dienstunfähigkeit führenden Unfall erlitten hat; dem Unfall steht eine Krankheit gleich, die auf außergewöhnlichen Verhältnissen in der Kriegsgefangenschaft beruht,

3. für die Kriegszeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918

- a) um die gleiche Zeit, die bei Angehörigen der Wehrmacht als Kriegsdienstzeit oder Zeit einer Kriegsgefangenschaft erhöht angerechnet wird,
- b) um die Hälfte der im Beamtenverhältnis oder im Militärdienst verbrachten Zeit, sofern sie mindestens sechs Monate betragen hat und nicht als Kriegsjahr nach Buchstabe a oder nach § 125 Abs. 1 erhöht anrechenbar ist,

4. für die Teilnahme an kriegerischen Unternehmen vor 1914 um die nach früherem Recht anrechenbaren Kriegsjahre.

Die Nummern 1 bis 4 gelten nicht für eine Zeit, die aus anderen Gründen bereits erhöht angerechnet ist.

(6) Inwieweit bei der Bemessung von Versorgungsbezügen Zeiten, die nach früherem Recht ruhegehaltfähig waren oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten, zum Ausgleich von Härten zu berücksichtigen sind, bestimmen der Finanzminister und der Innenminister.

(7) Entscheidungen nach den in § 165 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Vorschriften bedürfen bis zum Erlaß der Richtlinien der Zustimmung des Finanzministers und des Innenministers.

(8) Das Waisengeld nach § 173 Abs. 2 soll im Falle der Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der früheren gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden. Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenen Umstand eingetreten sind.

(9) Als Ruhegehalt im Sinne des § 175 gelten auch die Bezüge der nach § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richter und Mitglieder des Landesrechnungshofes; die Empfänger dieser Bezüge gelten als Ruhestandsbeamte.

(10) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für Polizeivollzugsbeamte, soweit sie in Untergruppen (Fußnoten) der Besoldungsgruppen 1 a, 2 b, 2 c 2, 3 b, 4 c 1 und 4 e der Besoldungsordnung A eingereiht waren, werden nach den entsprechenden Hauptgruppen der Besoldungsordnung A bemessen, und zwar treten an die Stelle der Untergruppen

Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 1 a die Besoldungsgruppe A 1 a,

Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 2 b die Besoldungsgruppe A 2 b,

Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 2 c 2 die Besoldungsgruppe A 2 c 2,

Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 3 b die Besoldungsgruppe A 3 b,

Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 4 c 1 die Besoldungsgruppe A 4 c 1,

Fußnoten 1, 2 und 4 zur Besoldungsgruppe A 4 e die Besoldungsgruppe A 4 e.

Das Nähere regeln der Finanzminister und der Innenminister durch Rechtsverordnung.

(11) Als Dienst in der früheren Wehrmacht im Sinne des § 121 Abs. 1 Nr. 1 gilt auch der in Erfüllung der Wehrpflicht nicht berufsmäßig abgeleistete Dienst in der früheren Waffen-SS.

§ 228

(1) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls (§ 144), den er während oder aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärahnlichen Dienstes (§§ 2, 3 des Bundesversorgungsgesetzes) oder einer im Zusammenhang hiermit eingetretenen Kriegsgefangenschaft erlitten hat, in den Ruhestand getreten, so wird Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften des für ihn geltenden Rechts mit der Maßgabe gewährt, daß sich der Hundertsatz des Ruhegehaltes um zwanzig vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsebzig vom Hundert erhöht; der Hundertsatz des Mindestruhegehaltes beträgt fünfundsebzig vom Hundert.

(2) Ist der Beamte in der Kriegsgefangenschaft verstorben oder infolge einer Krankheit, die auf außergewöhnlichen Verhältnissen in einer Kriegsgefangenschaft beruht, dienstunfähig geworden, so gilt der Tod oder die Dienstunfähigkeit als infolge eines Unfalls eingetreten.

(3) Ist der verletzte Beamte oder Ruhestandsbeamte (Absatz 1) an den Folgen des Unfalls verstorben, so sind Hinterbliebene auch die elternlosen Enkel und die Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Unfalls ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestreitete wurde. Die elternlosen Enkel stehen hierbei den ehelichen Kindern des Verstorbenen gleich. Den Verwandten der aufsteigenden Linie ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Ruhegehaltes nach Absatz 1 zu gewähren, mindestens jedoch vierzig vom Hundert des in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 genannten Betrages. § 155 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für einen durch einen Unfall nach Absatz 1 verletzten früheren Beamten gelten die §§ 152, 153, für seine Hinterbliebenen die §§ 156, 157 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle von „sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert“ „fünfundfünfzig vom Hundert“ tritt und Heilverfahren nur in Betracht kommt, wenn Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zusteht.

(5) Für eine Versorgung nach den Absätzen 1 bis 4 gelten die §§ 158, 159, 161 und 231 Abs. 2 sinngemäß.

(6) Bei Anwendung des § 168 Abs. 2 Nr. 1 und 2 treten an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die der Beamte in seiner Besoldungsgruppe bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

§ 229

Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als nach dem Besoldungsrecht zulässige Besoldung oder eine über dieses Gesetz hinausgehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

§ 230

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

§ 231

(1) Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Sinne der §§ 119, 121, 122, 162 und 227 Abs. 3 stehen gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit der bis zum 8. Mai 1945 geleistete gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reiche angegliedert waren,
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler der gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(2) Für Beamte und Versorgungsempfänger (§ 221) steht ein vor dem 1. September 1953 bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet erlittener Dienstunfall dem im Dienste des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts erlittenen Dienstunfall (§ 161 Abs. 1) gleich. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 232

Satzungen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nach § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes das Recht begründen, Beamte zu haben,

bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die oberste Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Innenminister.

§ 233

Ist bei einem Beamten in der Zeit vom 1. Juli 1937 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Berufung in das Beamtenverhältnis die deutsche Staatsangehörigkeit des Bewerbers zu Unrecht angenommen worden, so steht dieser Mangel der Wirksamkeit der Ernennung nicht entgegen. Entsprechendes gilt für den Personenkreis des § 221.

§ 234

(1) Für Richter gelten bis zum Inkrafttreten eines Richtergesetzes die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. Die besonderen Rechtsvorschriften über die Rechtsverhältnisse der Richter bleiben unberührt.

(2) Für die auf Lebenszeit ernannten Richter tritt in den Fällen des § 47 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 an die Stelle der obersten Dienstbehörde die Disziplinarkammer für Richter. Hat der Dienstvorgesetzte dem Richter oder seinem Pfleger mitgeteilt, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei, so kann die Disziplinarkammer für Richter auf Antrag der obersten Dienstbehörde dem Richter die Führung der Dienstgeschäfte vorläufig durch Beschluß untersagen. Für das Verfahren gelten die §§ 123 ff. der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter in der Fassung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 305) entsprechend. Wird die Dienstfähigkeit festgestellt, so wird die Versetzung des Richters in den Ruhestand mit dem Ende des Monats wirksam, in dem das Urteil rechtskräftig geworden ist, frühestens jedoch mit Ablauf der in § 47 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Frist.

(3) Für die Angelegenheiten der Richter treten an die Stelle der von den Landesorganisationen der kommunalen Spitzenverbände zu benennenden ordentlichen undstellvertretenden Mitglieder des Landespersonalausschusses je zwei vom Justizminister im Einvernehmen mit den die Dienstaufsicht führenden Fachministern zu benennende Mitglieder und an die Stelle der von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande zu benennenden ordentlichen undstellvertretenden Mitglieder je sechs von den zuständigen Berufsverbänden zu benennende Mitglieder. Die vom Justizminister und den zuständigen Berufsverbänden zu benennenden Mitglieder müssen Richter sein. Vorsitzender ist der Justizminister.

(4) Für den Präsidenten und die Mitglieder des Landesrechnungshofes gilt dieses Gesetz mit Ausnahme des § 63, soweit im Gesetz über die Errichtung eines Landesrechnungshofes und die Rechnungsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1948 (GS. NW. S. 621) nichts anderes bestimmt ist; die Altersgrenze ist das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr.

§ 235

(1) Die Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamtes für die Britische Zone über die Altersgrenze der Richter vom 30. März 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 73) wird aufgehoben.

(2) Abweichend von § 44 Abs. 2 beginnt der Ruhestand für Richter,

die geboren sind in der Zeit vom	mit Ablauf des Monats
1. Juni bis 31. Dezember 1894	Juni 1962,
1. Januar bis 30. Juni 1895	September 1962,
1. Juli bis 31. Dezember 1895	Dezember 1962,
1. Januar bis 30. Juni 1896	März 1963,
1. Juli bis 31. Dezember 1896	Juni 1963,
1. Januar bis 30. Juni 1897	September 1963,
1. Juli bis 31. Dezember 1897	Dezember 1963,
1. Januar bis 30. Juni 1898	März 1964,
1. Juli bis 31. Dezember 1898	Juni 1964,
1. Januar bis 30. Juni 1899	September 1964,
1. Juli bis 31. Dezember 1899	Dezember 1964.

(3) Absatz 2 gilt für den Präsidenten und die Mitglieder des Landesrechnungshofes entsprechend.

§ 236¹⁾

(1) Es werden aufgehoben, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt,

1. das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433),
2. das Deutsche Beamten gesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) nebst sämtlichen Änderungsgesetzen,
3. die Dritte Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29),
4. das Gesetz zur Änderung der Dritten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen (Dritte Sparverordnung) vom 19. März 1949 — GV. NW. S. 29 — vom 23. August 1949 (GV. NW. S. 261),
5. Teil II des Gesetzes über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. April 1951 (GV. NW. S. 51),
6. § 6 des Gesetzes zur Ergänzung des Besoldungsgesetzes, der Dritten Sparverordnung und zur rechtlichen Gleichstellung der weiblichen und männlichen Lehrkräfte (Drittes Besoldungsänderungsgesetz) vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. I S. 425),
7. das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Beamtenrechts vom 11. August 1953 (GV. NW. I S. 329),
8. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 — BGBl. I S. 307 — Änderungs- und Anpassungsgesetz — vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. I S. 423),
9. das Gesetz über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1938 (RGBl. I S. 377),
10. das Gesetz über die Altersgrenze der Hochschullehrer im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1955 (GS. NW. S. 256).

(2) Die in Absatz 1 nicht aufgeführten beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben in der für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung bis zur anderweitigen Regelung mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen in Kraft.

(3) Bis zu einer anderweitigen Regelung sind außerdem folgende Vorschriften mit den sich aus diesem Gesetz und aus der Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse ergebenden Änderungen weiterhin anzuwenden

1. die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (RGBl. I S. 753) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1937 (RGBl. I S. 904) und der Änderungsverordnungen vom 7. November 1953 (GS. NW. S. 255) und vom 3. Januar 1961 (GV. NW. S. 113),
2. die Verordnung über die Nebentätigkeit der beamten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte vom 3. Mai 1938 (RGBl. I S. 501),
3. die sonstigen zum Deutschen Beamten gesetz ergangenen Rechtsverordnungen.

(4) Wird in Gesetzen und Verordnungen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen, so treten an deren Stelle die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 238

(1) Der Innenminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung

1. näherte Vorschriften über die Aufstellung und Ausführung der Stellenpläne der Gemeinden und Gemeindeverbände erlassen,

¹⁾ Nicht abgedruckt. Die Vorschrift in der Fassung vom 15. Juni 1954 enthält Änderungen der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter, die in der Bekanntmachung der Neufassung dieses Gesetzes vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 305) berücksichtigt sind.

2. Ausnahmen von § 187 Abs. 1 Satz 2 zulassen für andere Bewerber bis zu zehn vom Hundert der im Haushaltspoln für Kriminalmeister (Sammelbegriff) und bis zu dreißig vom Hundert der im Haushaltspoln für Kriminaloberbeamte (Sammelbegriff) vorgesehenen Stellen sowie für Beamte, die das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweisen und für die Ausübung als Oberbeamtenanwärter nach Persönlichkeit und Leistung geeignet erscheinen.

(2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen erlassen der Innenminister und der Finanzminister gemeinsam, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 239²⁾

Dieses Gesetz, mit Ausnahme des Abschnittes V sowie des § 183 Abs. 2, der §§ 221, 227 Abs. 2 bis 8 und 10 und der §§ 231, 237 Abs. 1 Nr. 8, tritt am 1. September 1954 in Kraft. Abschnitt V und § 183 Abs. 2, §§ 221, 227 Abs. 2 bis 8 und 10 und § 231 treten mit Wirkung vom 1. September 1953, § 237 Abs. 1 Nr. 8 mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

²⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der Einleitung zu Art. I des Änderungsgesetzes vom 10. April 1962 (GV. N.W. S. 187) bezeichneten Vorschriften und aus Artikel IV Abs. 1 und 2 dieses Änderungsgesetzes.

Anlage
zur Neufassung des Landesbeamtengesetzes

Rahmengesetz
zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts
(Beamtenrechtsrahmengesetz — BRRG)

in der Fassung vom 1. Oktober 1961

(BGBl. I S. 1834)

Auszug

Kapitel II
Vorschriften, die einheitlich
und unmittelbar gelten

A b s c h n i t t I

Allgemeines

§ 121

Das Recht, Beamte zu haben, besitzen außer dem Bund
 1. die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände,
 2. sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besitzen oder denen es nach diesem Zeitpunkt durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung verliehen wird; derartige Satzungen bedürfen der Genehmigung durch eine gesetzlich hierzu ermächtigte Stelle.

§ 122

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Bewerber die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung (§ 13¹) im Bereich eines anderen Dienstherrn erworben hat.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des § 13¹) und des § 14²) Abs. 1 und 2 die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für entsprechende Laufbahnen bei allen Dienstherren im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 123

(1) Der Beamte kann nach Maßgabe der §§ 17³) und 18⁴) auch über den Bereich des Bundes oder eines Landes hinaus zu einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeordnet oder versetzt werden.

(2) Die Abordnung oder Versetzung wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Verfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt.

§ 124

Die Vorschriften des § 39⁵), des § 49⁶) Satz 2, des § 81⁷), des § 89⁸) Abs. 1 und des § 91⁹) finden auch insoweit Anwendung, als ihre Voraussetzungen über den Bereich des Bundes oder eines Landes hinaus gegeben sind. Im Falle des § 49⁶) Satz 2 wird das Amt, aus dem der Beamte Dienst- oder Amtsbezüge erhält, gemeinsam von den Dienstherren bestimmt, bei denen er ein Amt bekleidet. Im Falle des § 81⁷) Abs. 1 Satz 2 ist das Recht des anderen Dienstherrn anzuwenden.

§ 125

(1) Der Beamte ist entlassen, wenn er zum Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit ernannt wird. Der Berufssoldat oder der Soldat auf Zeit ist entlassen, wenn er zum Beamten ernannt wird. Die Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, wenn ein Soldat auf Zeit zum Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ernannt wird. In diesem Fall gelten § 49⁶) Satz 2 und § 124 sinngemäß.

A b s c h n i t t II

Rechtsweg

§ 126

(1) Für alle Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Für Klagen des Dienstherrn gilt das gleiche.

(3) Für Klagen nach Absatz 1, einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen, gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung mit folgenden Maßgaben:

1. Eines Vorverfahrens bedarf es auch dann, wenn der Verwaltungsakt von der obersten Dienstbehörde erlassen worden ist.

2. Den Widerspruchsbescheid erläßt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen.

§ 127

(1) Die Revision gegen das Urteil eines Oberverwaltungsgerichts über eine Klage aus dem Beamtenverhältnis ist stets zuzulassen.

(2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung einer Rechtsnorm beruht.

A b s c h n i t t III

Rechtsstellung der Beamten und
 Versorgungsempfänger bei der Umbildung
 von Körperschaften

§ 128

(1) Die Beamten einer Körperschaft, die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

(2) Die Beamten einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die Umbildung vollzogen ist, im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten zu übernehmen sind. Solange ein Beamter nicht übernommen ist, haften alle aufnehmenden Körperschaften für die ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.

(3) Die Beamten einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zusammengeschlossen wird, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden, oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

§ 129

(1) Tritt ein Beamter auf Grund des § 128 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird er auf Grund des § 128 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, so gilt § 18⁴) Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(2) Im Falle des § 128 Abs. 1 ist dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

(3) In den Fällen des § 128 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst der Beamte treten soll; die Verfügung wird mit der Zustellung an den Beamten wirksam. Der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten; kommt er der Verpflichtung nicht nach, so ist er zu entlassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 128 Abs. 4.

§ 130

(1) Dem nach § 128 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übergetretenen oder von ihr übernommenen Beamten soll ein seinem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter gleichzubewertendes Amt übertragen werden. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, finden § 19¹⁰) Satz 1, § 23¹¹) Abs. 2 Nr. 3 und § 109¹²) Abs. 1 Nr. 2 entsprechende Anwendung. Bei Verwendung in einem Amt mit geringerem Diensteinkommen erhält der Beamte mindestens das Diensteinkommen aus dem seinem bisherigen Amt gleichzubewertenden Amt nach den Besoldungsvorschriften des neuen Dienstherrn und steigt in den Dienstaltersstufen seiner neuen Besoldungsgruppe auf. Bei Anwendung des § 19¹⁰) darf der Beamte neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen.

(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die entbehrlichen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde, in den einstweiligen Ruhestand versetzen; für die Bemessung des Ruhegehaltes gelten § 70¹³) und § 95¹⁴) Abs. 3. Die Frist des Satzes 1 beginnt im Falle des § 128 Abs. 1 mit dem Übertritt, in den Fällen des § 128 Abs. 2 und 3 mit der Bestimmung derjenigen Beamten, zu

deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist; entsprechendes gilt in den Fällen des § 128 Abs. 4 § 20¹⁵) Satz 3 findet Anwendung. Bei Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; sie gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

§ 131

Ist innerhalb absehbarer Zeit mit einer Umbildung im Sinne des § 128 zu rechnen, so können die obersten Aufsichtsbehörden der beteiligten Körperschaften anordnen, daß Beamte, deren Aufgabengebiet von der Umbildung voraussichtlich berührt wird, nur mit ihrer Genehmigung ernannt werden dürfen. Die Anordnung darf höchstens für die Dauer eines Jahres ergehen. Sie ist den beteiligten Körperschaften zuzustellen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn durch derartige Ernennungen die Durchführung der nach den §§ 128 bis 130 erforderlichen Maßnahmen wesentlich erschwert würde.

§ 132

(1) Die Vorschriften des § 128 Abs. 1 und 2 und des § 129 gelten entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfänger.

(2) In den Fällen des § 128 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 128 Abs. 4.

§ 133

Als Körperschaft im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes gelten alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Diensthermfähigkeit (§ 121).

§ 13

- Für die Zulassung zu den Laufbahnen ist mindestens zu fordern
1. für die Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder ein entsprechender Bildungsstand,
 2. für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes der erfolgreiche Besuch einer Mittelschule oder ein entsprechender Bildungsstand,
 3. für die Laufbahnen des höheren Dienstes ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, einer Hochschulprüfung.

§ 14

(1) Laufbahnbewerber haben einen Vorbereitungsdienst abzuleisten; die Dauer des Vorbereitungsdienstes ist den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen anzupassen.

(2) Der Vorbereitungsdienst schließt in den Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes mit einer Prüfung ab.

(3) Für Beamte besonderer Fachrichtungen können von Absatz 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.

§ 17

(1) Der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit auf eine andere Dienststelle abgeordnet werden. Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten. Abweichend von Satz 2 kann durch Gesetz bestimmt werden, daß die Abordnung auch ohne seine Zustimmung zulässig ist, wenn sie die Dauer eines Jahres, während der Probezeit die Dauer von zwei Jahren, nicht übersteigt.

(2) Wird ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, so finden auf ihm die für den Bereich dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung entsprechende Anwendung. Zur Zahlung der ihm zustehenden Dienstbezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem er abgeordnet ist.

§ 18

(1) Der Beamte kann in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die er die Fähigkeit besitzt, versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und derselbe oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört; wie das bisherige Amt und mit mindestens desselben Endgrundeinhalt verbunden ist; rühegehaltfältige und unwiderprüchliche Stellungsalben gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehaltes.

(2) Mit Zustimmung des Beamten ist seine Versetzung auch in ein Amt eines Dienstherrn zulässig, in diesem Fall wird das Beamtentverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamtent- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 39

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtentverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstherr oder, wenn das Beamtentverhältnis beendet ist, der letzte Dienstherr. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Abberufung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(4) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabwärbar erfordern. Wird sie versagt, so ist dem Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

§ 49

Der Beamte hat Anspruch auf die mit seinem Amt verbundenen Dienstbezüge. Hat der Beamte mit Genehmigung des Dienstherrn gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter bei demselben oder bei verschiedenen Dienstherren inne, so kann er, wenn nicht einheitliche Dienst- oder Amtsbezüge vorgesehen sind, die Dienst- oder Amtsbezüge nur aus einem Amt erhalten.

§ 81

(1) Der verleitete Beamte und seine Hinterbliebenen haben aus Anlaß eines Dienstunfalles gegen den Dienstherrn nur die sich aus dem Beamten-Unfallversorgerecht ergebenden Ansprüche. Ist der Beamte nach dem Dienstunfall in der Dienststrecke eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn versetzt worden, so richten sich die Ansprüche gegen diesen; das gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist. Jedoch findet das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. i. S. 674) Anwendung.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

§ 89

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Versorgungsberechtigten die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden kann, wenn er einer ihm auferlegten Verpflichtung, dem Bezug eines Einkommens oder die Verheiratung anzuseigen, schuldhaft nicht nachkommt.

§ 91

Wird ein Versorgungsberechtigter im öffentlichen Dienst verwendet, so sind seine Bezüge aus dieser Beschäftigung einschließlich der Kinderzuschläge ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine Versorgung auf Grund der Beschäftigung.

§ 19

Bei Auflösung einer Behörde oder bei einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaues oder Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen kann ein Beamter dieser Behörden, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laubbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Der Beamte erhält auch in dem neuen Amt sein bisheriges Grundgehalt einschließlich ruhegehaltsfähiger und unwiderruflicher Stellenzulagen und steigt in den Dienststufen seiner bisherigen Besoldungsgruppe auf.

§ 23

(1) Der Beamte ist zu entlassen,

1. wenn er sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Dienstleid zu leisten oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis abzulegen, oder
2. wenn er dienstunfähig ist und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet oder
3. wenn er seine Entlassung schriftlich verlangt oder
4. wenn er nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden ist.

(2) Der Beamte auf Probe kann entlassen werden,

1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
2. wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt oder
3. wenn die Voraussetzungen des § 19¹⁰ Satz 1 vorliegen und eine andere Verwendung nicht möglich ist.

(3) Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit entlassen werden. Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen.

(4) Bei der Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 2 und 3 und in den entsprechenden Fällen des Absatzes 3 sind angemessene Fristen einzuhalten, die nicht kürzer bemessen sein dürfen als die entsprechenden Fristen für Bundesbeamte.

§ 109

(1) Die außerplanmäßigen Professoren, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt worden sind und in ihrer Eigenschaft als Privatdozenten Dienstbezüge erhalten können, sofern sie nicht nach § 23¹¹ Abs. 1 zu entlassen sind, nur entlassen werden.

1. wenn sie eine Handlung begehen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
2. wenn die Voraussetzungen des § 19¹¹ Satz 1 vorliegen und eine andere Verwendung nicht möglich ist oder
3. wenn für wirtschaftliches Auskommen durch eine andere Berufstätigkeit voraussichtlich dauernd gesiecht ist oder
4. wenn die Lehrbefugnis aus anderer Gründen als infolge Dienstunfähigkeit endet.

Eine Entlassung nach Nummer 4 ist ausgeschlossen, wenn seit der Ernennung zum außerplanmäßigen Professor zehn Jahre verstrichen sind; die allgemeinen Bestimmungen über die Abordnung und die Versetzung sind in diesem Falle anwendbar. Bei der Entlassung nach den Nummern 2 bis 4 gilt § 23¹¹ Abs. 4 entsprechend.

(2) Auf außerplanmäßige Professoren im Sinne des Absatzes 1 finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung entsprechende Anwendung.

§ 70

(1) Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollerledigung einer zehnjährigen ruhegehaltsfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt von da an nach näherer gesetzlicher Bestimmung bis zu fünfundsiebzig vom Hundert; ein Rest der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweihundachtzig Tagen gilt als vollendete Dienstjahr. Mindestens ist ein Betrag in Höhe des Mindestruhegehaltes nach dem Bundesbeamtengesetz zu gewähren.

(2) Bei einem nach § 20¹², § 31¹³ Abs. 1 oder § 130 Abs. 2 Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten darf das Ruhegehalt für die Dauer von fünf Jahren nicht höher als fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe zurückbleiben, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß sich das Ruhegehalt für diese Zeit bis zu fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nach Satz 1 in Betracht kommenden Besoldungsgruppe erhöht.

§ 31

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Lebenszeit jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, wenn er ein Amt bekleidet, bei dessen Ausübung er in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen muß. Welche Beamten hierzu gehören, ist gesetzlich zu bestimmen.

(2) Der Beamte auf Probe, der ein Amt im Sinne des Absatzes 1 bekleidet, kann jederzeit entlassen werden.

§ 95

(1) Die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit sind gesetzlich zu bestimmen. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß bei Beamten auf Zeit, bei denen die Verleihung des Amtes auf einer Wahl durch das Volk beruht, das Beamtenverhältnis anders als durch Ernennung begründet wird.

(2) Für Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen und die Probezeit finden keine Anwendung.

(3) Durch Gesetz können für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, in den Grenzen des § 70¹⁴ Mindestruhegehaltsätze bestimmt werden; diese dürfen nach einer Artszeit

von zwölf Jahren fünfzig vom Hundert,
von achtzehn Jahren zweihundertsiebenzig vom Hundert und
von vierundzwanzig Jahren fünfundsechzig vom Hundert

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

§ 20

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Beamter auf Lebenszeit unter den Voraussetzungen des § 19¹⁵ in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, wenn eine Versetzung in ein anderes Amt nicht möglich ist. Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand darf jedoch nur zugelassen werden, soweit aus Anlaß der Auflösung oder Umbildung Planstellen eingespart werden. Freie Planstellen im Bereich desselben Dienstherrn sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten vorbehalten werden, die für diese Stellen geeignet sind.

— GV. NW. 1962 S. 271.

Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM.

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)